Zeitschrift: Bulletin de l'Association Pro Aventico
Herausgeber: Association Pro Aventico (Avenches)
Band: 20 (1969)

Artikel: Zur Gründung und zur Rechtsstellung der römischen Kolonie Aventicum
Autor: Frei, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243098

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Gründung und zur Rechtsstellung der römischen Kolonie Aventicum

Peter FREI *

Manu Leumann zum 80. Geburtstag

Die Frage, welche Umstände zur Gründung der römischen Kolonie Aventicum geführt haben, und wie diese in rechtlicher Hinsicht ausgestaltet war, gehört von jeher zu den umstrittenen Kapiteln in der Geschichte der Schweiz im Altertum. Seit MOMMSENs grundlegenden Arbeiten sind die verschiedensten Ansichten darüber vorgetragen worden, Ansichten, die manchmal recht weit voneinander abweichen.

So lohnt es sich, auf das Problem zurückzukommen. Man könnte dafür sogar ein historiographisches Interesse geltend machen. Hat doch D. VAN BERCHEM im Jahre 1956 die Meinung vertreten, die Diskussion auf diesem Gebiet sei nur zu verstehen, wenn man eine gewisse Befangenheit der Autoren durch einige Vorurteile in Betracht ziehe. So beruhe die (von VAN BERCHEM abgelehnte) These, die Kolonie Aventicum sei zugunsten der Helvetier errichtet worden, auf einer allzu positiven Vorstellung vom Wesen der römischen Herrschaft [1], und — wenigstens in der schweizerischen Forschung — sei auch der sentimentale Glaube an die Sympathie wirksam gewesen, die der Schweiz und den Schweizern immer und von jedermann entgegengebracht werde [2].

Es wäre also reizvoll, der Behandlung des Themas bis zu den Anfängen nachzugehen. Dennoch möchte ich im folgenden, schon aus Raumgründen, in der Regel nur solche Literatur berücksichtigen, die seit dem Jahre 1948, d.h. seit der letzten Auflage des monumentalen Werkes von F. STAEHELIN, bzw. kurz vorher erschienen ist. Auch innerhalb dieses Zeitraumes verzichte ich darauf, die verschiedenen Anschauungen chronologisch und in ihrer dialektischen Abfolge auszubreiten. Es dürfte einer kürzeren und einfacheren Darstellung des Stoffes nur dienlich sein, wenn dieser nach Teilaspekten gegliedert wird und dazu jeweils die bestehenden Auffassungen angeführt werden.

Indessen möchte ich nicht in erster Linie einen Literaturbericht geben. Das Hauptanliegen meiner Ausführungen soll sein, einen eigenen Standpunkt einzunehmen und zu begründen. Zwar kann ich nicht hoffen, zu einer endgültigen Lösung zu gelangen. Wohl aber glaube ich, dass einige Momente, die es zu beachten gilt, schärfer oder anders als bisher herausgestellt werden müssen, und dass sich daraus doch einige Resultate ergeben werden, die zur Förderung des gesamten Problems beitragen können.

* Die Grundgedanken der folgenden Ausführungen wurden am 7. November 1966 als Habilitationsvorlesung vor der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vorgetragen.

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis siehe unten S. 22.

[1] VAN BERCHEM II 149.

[2] VAN BERCHEM II 147. Im übrigen habe zu VAN BERCHEMs eigener Ansicht, die er 1944 zum ersten Mal begründet hatte, der Eindruck der Ereignisse in den okkupierten Nachbarländern während des 2. Weltkrieges beigetragen (II 148); vgl. auch III 14 über den Begriff der Kolonisation.

Es sind im wesentlichen folgende Punkte, die vor allem diskutiert werden:

1. Welches war die Stellung der Kolonie im System der römischen Stadtrechtsformen der Kaiserzeit?

2. Was bezweckte die römische Regierung mit der Gründung der Kolonie?

3. Welches war das Verhältnis der Kolonie zu den Helvetiern?

4. Was bedeutet der Beiname *Foederata,* welcher der Kolonie auf einer Inschrift trajanischer Zeit gegeben wird?

Selbstverständlich besteht zwischen diesen Fragen ein innerer Zusammenhang. Die Antwort, die auf eine von ihnen gegeben wird, muss die Problemlage der anderen beeinflussen.

Nun ist Aventicum eine Koloniegründung unter vielen und kann also nicht ohne Berücksichtigung der Prinzipien römischer Kolonisationspolitik überhaupt betrachtet werden. Anderseits gab es innerhalb einer prinzipiell relativ einfachen Ordnung der Städteorganisation [3] eine ziemlich grosse Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung im einzelnen. Dies gilt vor allem für das meist umstrittene Problem, die Beziehung der auf Provinzialboden angesiedelten Kolonie zur ansässigen Provinzialbevölkerung. Aus diesem Grunde ist es trotzdem angezeigt, Aventicum als Einzelfall zu behandeln, d.h. soweit wie möglich nur das aus Helvetien stammende inschriftliche Material und die wenigen einschlägigen Stellen aus der antiken Literatur, welche sich mit den Helvetiern beschäftigen, heranzuziehen.

Die folgenden Ausführungen möchte ich nicht nach den erwähnten Streitfragen anordnen. Es wird zunächst notwendig sein, einen Überblick über die Besonderheiten der Kolonie zu gewinnen und darauf dann die weiteren Betrachtungen aufzubauen. Dabei scheint es ratsam, diejenigen Punkte voranzustellen, in denen die Forschung der letzten zwanzig Jahre zu einer einheitlichen Auffassung gelangt ist [4]; mit ihnen zusammen behandle ich die Probleme, für die sich m.E. mit guten Gründen eine Entscheidung zwischen den sich bietenden Möglichkeiten treffen lässt.

I

Was die Verknüpfung der Koloniegründung mit der allgemeinen historischen Situation betrifft, so wird der chronologische Rahmen gegeben durch das Adjektiv *Flavia,* das in der offiziellen Titulatur der Kolonie erscheint: diese muss von einem flavischen Kaiser konstituiert worden sein. Dass Vespasian ihr Gründer gewesen sei, ist nur durch die aus dem 7. Jahrhundert stammende sog. Fredegarchronik überliefert. Die wohl auf mündlicher Lokaltradition beruhende Nachricht Fredegars darf als zuverlässig gelten und ist m.W. noch von niemand bezweifelt worden [5]. Aus dieser zeitlichen Ansetzung folgt, dass die Einrichtung der Kolonie nicht getrennt werden kann von den Ereignissen, welche den Westen des Reiches im Zusammenhang mit dem Untergang Neros und dem Kampf um seine Nachfolge erschütterten.

Diese Geschehnisse sollen hier nicht ausführlich geschildert werden. Ich erwähne lediglich in aller Kürze diejenigen, die für unser Thema von Belang sind.

Dazu gehört der Zusammenstoss der Helvetier mit der anfangs 69 unter Caecina Alienus nach Italien ziehenden Heereskolonne der Vitellianer, über den uns Tac. hist. 1, 67-69 berichtet, leider ohne alle Einzelheiten klarzumachen [6]. Ursache des Konflikts war

[3] Vgl. VITTINGHOFF I passim, besonders 480 und II, z.B. 20. H. BRAUNERT, Corolla memoriae Erich Swoboda dedicata. Graz-Köln 1966, 81 ff. Auf BRAUNERTs interessante Darlegungen über die Bedeutung des ius Latii brauchen wir in unserm Zusammenhang nicht einzugehen.

[4] Ähnliche, z.T. natürlich abweichende Zusammenstellungen des consensus omnium bei HAMPL II 53 f. VAN BERCHEM II 146.

[5] Zur Wertung der bei Fredegar zu findenden Überlieferung zur Geschichte Aventicums vgl. VERF., Mus. Helv. 26, 1969, 101 ff.

[6] Zum Zusammenstoss mit Caecina vgl. STAEHELIN 187 ff. HAMPL II 59 f. G. WALSER, Schweiz. Ztschr. f. Geschichte 4, 1954, 260 ff. P. FILTZINGER, Bonner Jahrbücher 157, 1957, 206 ff. HARMAND II 186 f. H. HEUBNER, *P. Cornelius Tacitus, Die Historien. Kommentar. I.* Heidelberg 1963, 140 ff. B. HALLERMANN, *Untersuchungen zu den Truppenbewegungen in den Jahren 68/69 n. Chr.* Diss. Würzburg 1963, 88 f. J. J. HATT, *Histoire de la Gaule romaine.* 2. Aufl. Paris 1966, 143.

offenbar einerseits das schlechte Verhältnis der Helvetier zur in Vindonissa stationierten 21. Legion, andrerseits, wie sich aus Tacitus zu ergeben scheint, die Anhänglichkeit der Helvetier an Galba (hist. 1, 67, 1 *de caede Galbae ignari et Vitellii imperium abnuentes*). Dass beides darauf beruhte, dass die Helvetier am Aufstandsversuch des C. Iulius Vindex teilgenommen oder wenigstens mit diesem sympathisiert hatten, ist wahrscheinlich [7].

Das zweite Ereignis, das festgehalten werden muss, ist der Aufstand des Iulius Civilis, eines in römischen Diensten stehenden Batavers [8]. Dieser entfesselte noch vor der entscheidenden Niederlage der Vitellianer bei Bedriacum am 28./29. Oktober 69 einen Aufruhr, zuerst angeblich im Dienst der Partei Vespasians zur Bindung der in Germanien verbliebenen Kräfte des Vitellius; bald aber ging er zur offenen Rebellion über. Er stützte sich vor allem auf Germanen, reichsangehörige und rechtsrheinische, doch schlossen sich der Erhebung auch gallische Stämme wie die Treverer und die Lingonen an, ja sogar Teile der zurückgebliebenen römischen Rheinarmee wurden zur Treueerklärung gezwungen. Die komplexe Frage, welches die eigentlichen Hintergründe der Empörung waren, soll hier nicht erörtert werden: dass schliesslich eine regelrechte Abfallsbewegung daraus wurde, ist m.E. nicht zu bestreiten. Civilis und die gallischen Führer beschlossen, Gallien von Rom abtrünnig zu machen und ein imperium Galliarum zu errichten. Der weitaus grössere Teil der Gallier aber blieb Rom treu, und es zeigte sich auch bald, dass die Teilnehmer an dem grossen Plan zu keinem gemeinschaftlichen Handeln fähig waren. So gelang es den unter Petilius Cerialis aus Italien heranziehenden Legionen leicht, die abgefallenen gallischen Gebiete wieder in Besitz zu nehmen. Die abtrünnigen Legionsteile kehrten zum Gehorsam zurück. Zu härteren Kämpfen kam es im Norden, im germanischen Gebiet. Auf welche Weise der Aufstand sein Ende fand, wissen wir nicht, doch dürfte noch im Jahre 70 die Ruhe wieder eingekehrt sein. Es scheint, dass die wieder unterworfenen Völkerschaften nicht allzu hart behandelt wurden. Über das Schicksal der Treverer und der Lingonen wissen wir zwar im einzelnen nichts [9]. Wenn aber der Tenor der Rede, die Cerialis bei Tacitus (hist. 4, 73 f.) an diese Stämme hält, ungefähr den römischen Massnahmen entspricht, so waren diese eher auf Versöhnung gestimmt. Was die Bataver betrifft, so behielten sie ihre Steuerfreiheit (Tac. Germ. 29), doch wurde auf ihrem Gebiet eine Legion stationiert, für deren Bedürfnisse sie Land abtreten mussten [10].

Schliesslich sind zu erwähnen die rechtsrheinischen Operationen der Römer, die sich in den nächsten Jahren anschlossen, vor allem die Eroberung des südlichen Schwarzwaldes in den Jahren 73/74 unter Cn. Pinarius Cornelius Clemens. Genauer ist darauf nicht einzugehen [11].

Es ist nun allgemein anerkannt, dass die Koloniegründung in Aventicum zu den Massnahmen der vespasianischen Regierung gehört, durch welche die Ordnung in Germanien und in Gallien wieder hergestellt und befestigt werden sollte. Eine der Aufgaben der Kolonie war sicher der Schutz der strategisch wichtigen Strasse, die vom Genfersee zum Rhein führte und die im Hinblick auf die vorgesehenen Operationen jenseits des Rheins von

[7] Vgl. dazu v.a. WALSER a.O. 267 ff. Zum Aufstand des Vindex vgl. die bei A. GARZETTI, Mélanges A. Piganiol. II. Paris 1966, 777 Anm. 1 zusammengestellte Literatur, ausserdem HARMAND II 177 ff. HATT a.O. 141 f. 372 f. A. J. CHRISTOPHERSON, Historia 17, 1968, 362 f.

[8] Vgl. G. WALSER, *Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit.* Baden-Baden 1951, 86 ff.: nach ihm hätte der Aufstand keine Trennung von Rom zum Ziel gehabt, er sei aber von der römischen Geschichtsschreibung zum bellum externum umstilisiert worden. Dagegen P.A. BRUNT, Latomus 19, 1960, 494 ff. Die nationalistischen Züge der Rebellion betonen in neuerer Zeit auch W. SPREY, *Tacitus over de opstand der Bataven.* Proefschrift Utrecht. Groeningen-Djakarta 1953, 4 ff. A. GARZETTI, *L'impero da Tiberio agli Antonini.* Storia di Roma. 6. Bologna 1960, 239 ff. HATT a.O. 144 ff. H. BENGTSON, Grundriss der römischen Geschichte. I. München 1967, 315 f. CHRISTOPHERSON a.O. 363 f. Eine vermittelnde Haltung nimmt HARMAND II 189 ff. ein. Vgl. auch J. E. BOGAERS, *Civitas en stad van de Bataven en Canninefaten.* Nijmegen Utrecht 1960 (mit reichen Literaturangaben).

[9] Vgl. für die Treverer RAU, PW VI A, 1937, 2308, 43 ff. 50 ff.

[10] Über die Folgen des Aufstandes für die Bataver vgl. WALSER a.O. 122 f. BRUNT a.O. 500.510, und ausführlich BOGAERS a.O. 3 f. 8 f.: der Friedensvertrag nach der Beendigung des Aufstandes sei für die Bataver sehr günstig gewesen (S. 4), andrerseits habe der Aufstand der Autonomie, wie sie vor 70 bestanden habe, sicher Abbruch getan (S. 9).

[11] Vgl. in neuerer Zeit v.a. FILTZINGER a.O. 205 f. H. NESSELHAUF, Jahrbuch d. Röm.-German. Zentralmuseums 7, 1960, 160 ff. H. LIEB in: Studien zu den Militärgrenzen Roms. Vorträge des 6. internat. Limeskongresses etc., Köln-Graz 1967, 94 ff.

Bedeutung war [12]. Freilich beginnen hier sofort die Differenzen unter den Autoren. Sollte die Kolonie auch gegen die Helvetier gerichtet sein, die sich im Jahre 69 als unruhiges Element erwiesen hätten, oder war ihre Einrichtung zugleich (oder vor allem) eine Entschädigung und Belohnung für die Verluste, welche die Helvetier im Kampf gegen die Vitellianer erlitten hatten [13]? War sie vor dem Feldzug des Cornelius Clemens errichtet worden oder erst nach dessen Abschluss, und wurden gerade die Veteranen dieses Feldzuges angesiedelt [14]? Die letzte Frage ist für uns jetzt nicht sehr relevant, auf die erste aber wird noch zurückzukommen sein, berührt sie doch aufs engste das Problem des Verhältnisses zwischen Kolonie und Volksgemeinde.

II

Damit wenden wir uns der Ausgestaltung der Kolonie in juristischer und soziologischer Hinsicht zu.

1. Unbestritten ist, dass die Helvetier im ganzen peregrin blieben, d.h. dass die Mehrzahl von ihnen nicht in die Kolonie aufgenommen wurde. Die Argumente dafür sind [15]:

a) Die civitas bestand weiter [16].

b) Der conventus der römischen Bürger in Helvetien, der schon vor der Koloniegründung existiert hatte, wurde nicht aufgelöst, wie verschiedene Inschriften zeigen. Sein Fortleben ist am leichtesten verständlich in peregriner Umgebung [17].

c) Helvetier taten in Auxiliarformationen Dienst [18].

2. Die Behörden der Kolonie waren zuständig für das gesamte Gebiet der Helvetier [19]. Das ergibt sich aus folgenden Fakten:

a) Der Gilde der Genferseeschiffer wird in Lousonna (Vidy) der Platz für eine Weihung „ durch Beschluss der Dekurionen " zugewiesen; diese können nur die Dekurionen von Aventicum sein [20].

b) Der Weg durch die Pierre Pertuis zwischen Sonceboz und Tavannes wird durch einen duovir von Aventicum angelegt [21].

c) Der ordo, d.h. der Stadtrat von Aventicum, wählt einen duovir der Kolonie zum Patron der civitas, d.h. des Stammes [22].

[12] Vgl. VAN BERCHEM I 56. STAEHELIN 208. VITTINGHOFF I 451. VAN BERCHEM II 155. III 16 f. Über die Bedeutung der Strasse vgl. zuletzt L. BERGER, Provincialia. Festschrift R. Laur-Belart. Basel 1968, 15 ff.

[13] Dass die Kolonie zugunsten der Helvetier errichtet worden sei, ist die traditionelle Auffassung, vgl. STAEHELIN 205.223 mit Anm. 4, auch HAMPL I 37 f. II 58 ff. REYNOLDS I 391. Dagegen v.a. VAN BERCHEM I 54 ff. VITTINGHOFF I 451. VAN BERCHEM II 147 ff. 155. III 16 f.: Die Regierung Vespasians habe in den Ereignissen des Jahres 69 weniger die Feindschaft gegen die Vitellianer empfunden als die Widersetzlichkeit gegen ein römisches Heer und habe verhindern wollen, dass Ähnliches sich unter andern Umständen wiederhole.

[14] Für das spätere Datum STAEHELIN 206 Anm. 1. 221 f., anders VERF., Mus. Helv. 26, 1969, 104.

[15] Vgl. v.a. E. MEYER in HM S. 241 f. 253; auf dessen Ausführungen ist in Anmm. 16-18 nicht mehr verwiesen. Vgl. ferner HAMPL II 54. VAN BERCHEM II 146. REYNOLDS II 71.

[16] Vgl. STAEHELIN 229. VITTINGHOFF I 451 f. (vgl. dazu unten Anm. 30). HAMPL a.O. REYNOLDS a.O.

[17] Vgl. STAEHELIN 227 f. 233 f. VITTINGHOFF I 452 Anm. 55 HAMPL a.O. HARMAND II 350. — VAN BERCHEM I 53 f. III 20 f. nimmt an, das Territorium der Kolonie habe das ganze Gebiet der civitas umfasst, und der conventus habe die Interessen der romanisierten Helvetier gegenüber den Behörden der Kolonie vertreten. Ihm scheint LAFFI 194 Anm. 573 zu folgen. Vgl. auch S. 19 mit Anm. 92.

[18] Vgl. STAEHELIN 246 ff. HAMPL a.O. VAN BERCHEM III 19.

[19] Vgl. E. MEYER in HM S. 241.253. VAN BERCHEM I 51. STAEHELIN 224. 230. HAMPL I 37. II 54. VAN BERCHEM II 148. III 19. HARMAND II 350. REYNOLDS II 71.

[20] HM 152. — An diesem Tatbestand scheitert die Auffassung von HARMAND II 350, das Gebiet von Lausanne habe nicht zu dem von Aventicum aus verwalteten Territorium der civitas gehört, sondern sei „ du droit purement pérégrin " geblieben.

[21] 5166 = HM 244.

[22] Der Text der Inschrift (5063 = HM 168) wird unten S. 14 ausgeschrieben. Dass die Inschrift aus flavischer Zeit stamme, wie HAMPL II 54 Anm. 5 will, ist möglich, aber keineswegs sicher. VITTINGHOFF I 452 Anm. 57 (453 Ende) möchte annehmen, *civitas* sei hier synonym mit *colonia*. Dass dies die „ nächstliegende Erklärung " sei, wird man aber gewiss nicht glauben. Vgl. dagegen mit Recht auch SCHÖNBAUER 27.

3. Die alte Gauverfassung der Helvetier wurde aufgelöst; jedenfalls gibt es keine Zeugnisse, die die Weiterexistenz der pagi belegen würden [23]. Dafür bekamen die vici des Helvetiergebietes, offenbar die alten Regionalzentren, eine verhältnismässig weitgehende Selbständigkeit [24]. Sie standen unter eigenen Beamten, welche die Titel *curator* und *magister* führten [25], und besassen Kompetenzen, welche für die Lokalautonomie der Kaiserzeit kennzeichnend sind (nur über richterliche, bezw. polizeiliche Befugnisse ist nichts bekannt, doch kann das Zufall sein) [26].

Neben den vici scheint es regiones gegeben zu haben, deren juristische Natur nicht klar wird [27]. Dementsprechend muss es offen bleiben, ob sie rechtlich den vici gleichgestellt waren.

Dass die vici (und allenfalls die regiones) zu einer höheren Einheit zusammengefasst waren, dass also eine Stammesorganisation in einer nicht zu erkennenden Form fortbestand, zeigen die in Aventicum gefundenen Ehrenbeschlüsse der Helvetier *(Helvetii publice)* [28]. Diese versammelten sich also vermutlich zur Behandlung bestimmter Geschäfte nach wie vor in ihrer alten Hauptstadt (*gentis caput* Tac. hist. 1, 68, 2) [29], die ihre frühere Funktion demnach auch nach der Koloniegründung beibehielt [30].

4. Die meisten Autoren nehmen an, dass uns auf den Inschriften von Aventicum zwei Bevölkerungsschichten entgegentreten, deren Existenz man ohnehin anzunehmen hat, nämlich die coloni, die eigentlichen Angehörigen der Kolonie, deren vollberechtigte Bürger, und die incolae, die dauernd Niedergelassenen jeglicher Herkunft, die über keine oder höchstens beschränkte Bürgerrechte verfügen [31]. Diese Gliederung ist, wie gesagt, durchaus normal und wird durch die Definitionen römischer Juristen klargestellt [32].

[23] Vgl. E. MEYER in HM S. 241. STAEHELIN 232 mit Anm. 3.

[24] Vgl. E. MEYER a.O. VAN BERCHEM I 52. STAEHELIN 232 ff. VITTINGHOFF I 452 („ein erstaunliches Mass von Selbständigkeit"). HAMPL II 58. VAN BERCHEM II 154. III 20. HARMAND II 350.

[25] Vgl. E. MEYER a.O. STAEHELIN 233.

[26] Vgl. v.a. STAEHELIN 234 f.

[27] Vgl. E. MEYER in HM S. 241 f. STAEHELIN 232 Anm. 4, skeptischer A. ALFÖLDI und O. TSCHUMI, Archiv d. hist. Vereins d. Kantons Bern 39, 1948, 391 ff., v.a. 392 f. 397 f.

[28] 5085 = HM 191. 5090 = HM 192. 5098 = HM 200. 5099 = HM 201. HM 190, vgl. aus vorkolonialer Zeit 5110 = HM 194.

[29] Vgl. STAEHELIN 145.

[30] Vgl. STAEHELIN 229. REYNOLDS I 378 f. II 71. — VITTINGHOFF I 451 f. meint, dass die Helvetier nach dem Verlust ihres Vorortes an die Kolonie „allem Anschein nach" keinen neuen erwählten oder erwählen durften, wie ja überhaupt wahrscheinlich die alte Verwaltungseinheit aufgelöst worden sei (vgl. oben Anm. 16). Da nun aber der Erlass von Ehrenbeschlüssen zu den wichtigsten oder wenigstens am besten bekannten Kompetenzen der Lokalautonomie der Kaiserzeit gehörte, dürfte die Konzentration der betreffenden Dekrete auf Aventicum eben doch bedeuten, dass auch nach der Koloniegründung das Zentrum des Stammes sich hier befand. Und dass die Helvetier in der Lage waren, solche Beschlüsse zu fassen, zeigt, dass eine wie auch immer ausgestaltete Stammesorganisation noch vorhanden war. Im Grunde gibt beides auch VITTINGHOFF zu, wenn er fortfährt, dass „allenfalls die Vertreter der Dörfer als *Helvetii publice* zu feierlichen römischen Ehrendeklarationen in der römischen Kolonie zusammentreten konnten". Vgl. zum Problem auch PEKÁRY 45.

[31] Vgl. VAN BERCHEM I 49. 51 ff. STAEHELIN 224 ff. HAMPL I 37. VITTINGHOFF I 452. HAMPL II 54. 57 ff. VAN BERCHEM II 146 f. III 20. HARMAND II 350. LAFFI 193 ff. Anders in neuerer Zeit nur SCHILLINGER-HÄFELE 807 f. Sie nimmt an, *incolae* bezeichne auf den Inschriften von Aventicum nur in untechnischer Verwendung die Bewohner der Kolonie insgesamt, einschliesslich der deduzierten Kolonisten. Man wird gewiss zugeben, dass *incola* in der untechnischen Bedeutung „Einwohner" immer gebräuchlich geblieben ist. Anderseits hat man es als normal zu betrachten, dass in einer Kolonie nebeneinander coloni und incolae als getrennte Gruppen existierten (vgl. unten Anm. 32). Wenn nun in der schriftlichen Hinterlassenschaft einer Kolonie beide Bezeichnungen auftreten — und das ist in Aventicum der Fall (vgl. auch STAEHELIN 225 f. mit Anm. 9) —, so hat man demnach m.E. bei der Interpretation der betreffenden Texte grundsätzlich von der technischen Bedeutung auszugehen, es sei denn, dass sich daraus unhaltbare Schlussfolgerungen ergäben.

Und was das betrifft, so kann „MOMMSENs entscheidendes Argument gegen die Deutung als terminus technicus" (nämlich das selbständige Auftreten der incolae in den Inschriften von Aventicum) seit der Auffindung der Inschrift von Aosta (vgl. unten Anm. 34) nicht mehr gültig sein.

Schliesslich mag noch notiert werden, dass SCHILLINGER-HÄFELE den von ihr bevorzugten Sprachgebrauch selbst als „immerhin auffällig" bezeichnet.

[32] Vgl. in neuerer Zeit VITTINGHOFF II 22. 25. HAMPL II 57 f. BERETTA 498 f. LAFFI 198 ff., jeweils mit Angabe der älteren Literatur.

In der neueren Literatur ist man sich auch darüber einig, dass in Aventicum diese incolae korporativ organisiert waren [33]. Das ergibt sich aus folgenden Einzelheiten:

a) Sie können als Gesamtheit Schenkungen annehmen.

b) Sie erlassen Ehrenbeschlüsse.

c) Sie besitzen einen genius, der zusammen mit der Stadtgöttin Aventia verehrt wird.

Eine Parallele dazu liefert eine Inschrift aus der colonia Augusta Praetoria (Aosta), auf der *Salassi incol(ae), qui initio se in coloniam con[t](ulerunt),* ihren Patron, den Kaiser Augustus ehren [34]. Auch dort waren also incolae im Besitz einer Organisation.

Stark umstritten ist hingegen die Frage der volksmässigen Zugehörigkeit der incolae von Aventicum. Waren diese — wie es der üblichen Verwendung des Begriffs entspricht — die niedergelassenen Fremden jeder Abstammung [35] oder setzten sie sich im wesentlichen aus Helvetiern zusammen, d.h. dann wohl aus den Einwohnern der alten Keltensiedlung bzw. deren Nachkommen, die nach der Koloniegründung als minderberechtigte Hintersassen die alte Heimatstadt weiterbewohnten [36]? Man wird auf jeden Fall annehmen müssen, dass sich unter den incolae Landesfremde befanden, ebenso, dass die Helvetier unter ihnen vertreten waren. Denn abgesehen von der erwähnten Möglichkeit, dass die helvetischen Bewohner der Stadt überhaupt nicht oder nur in geringer Zahl in die Kolonie aufgenommen wurden, wird man damit zu rechnen haben, dass Helvetier aus den vici oder dem offenen Land in die Hauptstadt übersiedeln konnten. Es geht also im Grunde darum, den Prozentsatz der Helvetier unter den incolae zu bestimmen, und das ist selbstverständlich ein schwieriges Unterfangen. Dennoch kann, so scheint mir, eine befriedigende Antwort gefunden werden, und zwar dank der bekannten Inschrift von Moudon [37], die aus dem späten 2. oder frühen 3. Jahrhundert stammt: nach ihr schenkt ein Q. Aelius Aunus den vicani von Minnodunum (Moudon) 750 Denare zu einem bestimmten Zweck; sollten die Beschenkten das Geld nicht bestimmungsgemäss verwenden, so würde die ganze Summe den incolae von Aventicum zukommen. Die vicani von Minnodunum, sicher helvetische Einheimische, sind demnach durch irgendeine Gemeinsamkeit mit den incolae der Hauptstadt verbunden, beide Gruppen werden als gleichwertig empfunden, und es wäre seltsam, wenn die zunächst den Einheimischen zugedachte Spende einer Körperschaft zugewendet würde, die zum grössten Teil aus zusammengewürfelten Fremden bestünde [38]. Wenn diese Überlegungen richtig sind — sie sind nicht zwingend, beruhen aber auf den natürlichsten Annahmen —, so mussten die incolae von Aventicum am Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. in ihrer über-

[33] Vgl. die zu Anm. 31 zitierte Literatur, v.a. STAEHELIN 225.

[34] Inscr. Ital. XI 1,6 *Imp(eratori) Caesa[ri] Divi f(ilio) Augus[to] co(n)s(uli) XI imp(eratori) VI [II] tribunic(ia) pot(estate) Salassi incol(ae), qui initio se in colon(iam) con[t](ulerunt) patron(o).* — Vgl. dazu zuletzt BERETTA 493 ff. HAMPL II 55 f. VAN BERCHEM II 150 ff. HARMAND I 161 f. LAFFI 202 f. In dieser Inschrift muss *incolae* terminus technicus sein: es bezeichnet eine Gruppe von Salassern, denen man nach der Besiegung und weitgehenden Vernichtung des Stammes die Niederlassung in der neu angelegten Kolonie bewilligt hatte; selbstverständlich wurden sie „ Hintersassen ". Ausserdem ist es nicht zu bestreiten, dass diese incolae selbständig handelnd auftreten. Dabei ist es nicht von Belang, ob noch andere Gruppen von incolae in der colonia Augusta Praetoria vorhanden waren oder nicht (vgl. BERETTA 496 ff. mit den Verweisen auf ältere Literatur).

[35] Diese Auffassung wird sehr entschieden von HAMPL I 37 ff. II 55 ff., bes. 57 f. vertreten.

[36] Hauptverfechter dieser Ansicht ist VAN BERCHEM I 49. II 147. III 20, dem sich STAEHELIN 226 (abgesehen von der Frage der Gleichberechtigung), VITTINGHOFF I 452 mit Anm. 56 und HARMAND II 350 angeschlossen haben.

Nach HENDERSON 140 wäre die Bevölkerung, in deren Gebiet eine Kolonie angelegt wurde, kollektiv als attributi der Kolonie unterstellt worden, incolae hätten nur individuell Aufnahme gefunden. Eine ähnliche Position scheinen LAFFI 198 (einzelne [„ alcuni "] Helvetier in die Listen der incolae aufgenommen) und REYNOLDS II 71 (hoher Prozentsatz vom Lande zugewanderter Helvetier unter den incolae) einzunehmen. Dagegen ist zu bemerken, dass jedenfalls in Aosta mit Sicherheit eine Gruppe Einheimischer als incolae aufgenommen wurde, den coloni also als Kollektiv gegenüberstand, mochte der formelle Aufnahmeakt individuell erfolgt sein oder nicht.

[37] 5042 = HM 179 *pro salute domus divin(ae) I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Iunon(i) Regin(ae) aram Q. Ael(ius) Aunus (se)vir Aug(ustalis) de suo. item donavit vican(is) Minnodunens(ibus) (denarios) DCCL, ex quorum ussur(is) gymnasium in derect(o) (Inderci,* P. MEYLAN, Mélanges Charles Gilliard. Lausanne 1944, 60 ff.) *tempor(e) per tridu(u)m;* (ohne Einschnitt MEYLAN a.O.) *eisdem vican(is) dedit in aev(um). quod si in alios ussus transferr(e) voluerint, hanc pecun(iam) incol(is) col(oniae) Aventicensium dari volo. I(ocus) d(atus) d(ecreto) v(icanorum) M(innodunensium).*

[38] VAN BERCHEM II 147. — Meines Wissens hat dies als erster TH. MOMMSEN, Hermes 16, 1881, 480 = Ges. Schrift. V 423 ausgesprochen.

wiegenden Mehrheit Helvetier sein, und dann liegt es nahe, in ihnen die Nachkommen der Stadtbewohner zu sehen, die bei der Stadtgründung nicht als vollberechtigte Mitglieder in die Kolonie aufgenommen worden waren [39]. Ebenso spricht die enge Verbindung, in der wir den genius der Korporation der incolae und die keltische Stadtgöttin Aventia auf einer Inschrift treffen, für Herkunft der incolae aus dem Lande [40].

Als Analogie bietet sich wieder die Einbeziehung der Salasser in die colonia Augusta Praetoria an. Dort wie in Aventicum wurden Angehörige des Volkes, auf dessen Gebiet die Kolonie errichtet wurde, als Hintersassen in die Römerstadt aufgenommen. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Stellung der nichtrömischen Gruppe in beiden Fällen gleich gewesen sein muss [41].

5. Zu den Punkten, die mit grosser Zuversicht als abgeklärt betrachtet werden können, darf auch die Frage nach dem Status der Kolonie gezählt werden. War sie latinischen Rechts oder war sie eine Kolonie römischer Bürger?

Ausschlaggebend ist, wie die Mehrheit der Forscher von jeher angenommen hat, der Beiname *Emerita,* der zur offiziellen Titulatur der Kolonie gehört. Wie ein Blick auf den Thesaurusartikel *emereo,-or* zeigt, kommt das Verb in der Prosa vor dem Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. eigentlich nur in zwei Verwendungen vor, welche aus der Militärsprache stammen: *a)* in der Fügung *stipendia emerere* „die militärische Dienstpflicht ableisten" und *b)* als deponentiales Partizip *emeritus* „ausgedienter Soldat". Andere Anwendungen sind in Prosa ausgesprochen selten und meist nur Variationen des üblichen Gebrauchs [42]. Daraus folgt, dass ein Attribut *emerita* in offizieller Sprache des 1. Jahrhunderts n. Chr. nichts anderes bedeuten konnte, als dass die damit bezeichnete Sache in irgendeiner Weise mit „ausgedienten Soldaten" in Beziehung stand, und für eine Kolonie bedeutete das selbstverständlich, dass solche dort niedergelassen waren [43]. Da nun ausschliesslich die Angehörigen der Legionen, also römische Bürger, nach ihrer Entlassung angesiedelt wurden [44], ergibt sich, dass Aventicum eine römische Bürgerkolonie gewesen sein muss [45].

[39] So nach VAN BERCHEM a.O.

[40] Ebenfalls nach VAN BERCHEM a.O.

[41] Die Parallelität wird m.E. etwas zu stark betont von VAN BERCHEM II 150 f. (v.a. 151 unten). Andrerseits darf man die Verhältnisse von Aosta keinesfalls mit HAMPL II 55 f. dazu verwenden, um darzutun, dass die incolae notwendigerweise „ ortsansässige Fremde " seien, denn die in Aosta niedergelassenen Salasser sind gerade nicht „ Fremde " in diesem Sinn, sondern „ Einheimische ", d.h. Angehörige der Bevölkerung, in deren Gebiet die Kolonie deduziert wurde. Gegen HAMPL mit Recht auch LAFFI 203 Anm. 605 (der aber zu Unrecht HARMAND I 161 an die Seite HAMPLs stellt; HARMAND a.O. beschreibt die Lage der Salasser richtig).

[42] Thes. ling. Lat. V 1, 469, 60 ff., verfasst von G. BURCKHARDT. Die Verfasserin hat ausserhalb der beiden oben erwähnten Gruppen (*stipendia emerere* 470, 19 ff. [vgl. auch 83] und *emeritus* „ ausgedienter Soldat " 470, 84 ff.) sämtliche im Thesaurusmaterial vorhandenen Belege angeführt (einzige, irrelevante Ausnahme 470,72), so dass ein sicheres Urteil über das Vorkommen des Wortes aufgrund des Artikels möglich ist. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, stelle ich im folgenden alle Prosabelege bis zum Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. (diese Grenze ist nicht von den Gegebenheiten der Geschichte des Wortes aus gewählt, sondern weil die späteren Belege für uns ohne Belang sind) zusammen, die nicht den beiden verbreiteten Verwendungsarten angehören (die Bedeutungsangaben sollen nur eine ganz grobe Orientierung ermöglichen): 1) beenden, hinter sich bringen: Cic. Att. 6,2,6. 6,5,3 (Amtsjahr). Paul. Fest. p. 139 *mortuus ab -ta vita dictus.* Plin. nat. 11,27 *a fessis aut iam -tis* (sc. *apibus,* offenbar landwirtschaftliche Sonderbedeutung, wie auch 17,206 *palmitem -tum pluribusque induratum annis*). Plin. paneg. 15,4 *quotiens -ta arma mutasti.* Suet. Cal. 44,1 *commoda -tae militiae.* 2) verdienen, durch Verdienst empfangen: Vell. 2,47,1 *iustissimus triumphus -tus* (sc. *est*). Val. Max. 4,1,6 *in -endis* (sc. *honoribus*). Suet. Aug. 24,2 *commoda -torum praemiorum.* Quint. inst. 4 prooem. 1 *quale iudicium hominum -rer.* 4,1,2 *-endi favoris.* Quint. decl. 318 p. 251,20. 3) sich verdient machen: Val. Max. 5,2 ext. 4. Damit erledigt sich jeder Versuch, *emeritus* als „ hochverdient " o.ä. auffassen zu wollen, wie dies SCHWARZ II 46 vorgeschlagen hat.

[43] Vgl. VAN BERCHEM I 49. STAEHELIN 222. VITTINGHOFF I 451 Anm. 50. HAMPL II 71 Anm. 32. VAN BERCHEM II 146. III 16. HARMAND II 349 (ohne Hinweis auf den Titulaturbestandteil *Emerita*). LAFFI 194 mit Anm. 573. Auch REYNOLDS I 387 zieht diese Folgerung, erschliesst darauf aber die Latinität der Kolonie aus der Namengebung einer wichtigen Familie (vgl. dazu unten Anm. 59). *Emerita* bezieht sie dann 391 auf die Ansiedlung ausgedienter Angehöriger der helvetischen Miliz, von deren Existenz uns Tacitus (hist. 1,67,1) berichtet. Damit läge hier, wie die Verfasserin a.O. selbst zugibt, ein sehr exzeptioneller Fall vor, zu dessen Anerkennung man sich nur entschliessen könnte, wenn die Interpretation der Zeugnisse keine andere Erklärung zuliesse.

[44] Vgl. Vittinghoff I 440 f. II 23.

[45] Der Schluss von der Ansiedlung der Veteranen auf den Status der Bürgerkolonie wird in der Literatur expressis verbis nicht gezogen, offenbar weil in neuerer Zeit bis zum Aufsatz von REYNOLDS I die Civität nicht mehr ernsthaft angezweifelt war.

Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, dass der Name *Emerita* von zwei weiteren Kolonien getragen wurde; für beide ist die Ansiedlung von Veteranen mit grosser Sicherheit anzunehmen.

Die eine ist die *colonia Augusta Emerita* in Lusitanien [46], die von Augustus nach Beendigung des kantabrischen Krieges wohl im Jahre 25 v. Chr. angelegt worden war, und zwar, wie Cass. Dio 53, 26, 1 ausdrücklich bezeugt, zur Versorgung von Veteranen des zu Ende gebrachten Krieges (vgl. auch Isid. orig. 15, 1, 69). *Emerita* ist für diese Kolonie zum allgemein gebrauchten Namen geworden (vgl. z.B. Tac. hist. 1, 78, 1, wo die Einwohner einfach als *Emeritenses* bezeichnet werden): er lebt denn auch bis heute in der Form *Mérida* weiter.

Die andere Kolonie, die *colonia Flavia Augusta Emerita Ammaedara* in Südwesttunesien [47], stammt, wie es der erste Beiname sagt, aus flavischer Zeit. Der Ort war seit Augustus Standplatz der legio III Augusta gewesen; als diese von einem flavischen Kaiser, wahrscheinlich Vespasian, nach Theveste verlegt wurde, entstand aus der Garnison die Kolonie mit dem erwähnten Namen. Dass sie der Veteranenansiedlung diente, ist nicht direkt überliefert, nach den ganzen Umständen aber als höchst wahrscheinlich zu betrachten, umso mehr als dort Grabinschriften von Veteranen gefunden worden sind [48].

Diese beiden Parallelfälle stärken die Annahme, dass Aventicum tatsächlich eine Veteranenkolonie war [49].

Zu fragen bleibt natürlich, und soweit ich sehe, ist diese Frage noch nirgends expressis verbis gestellt worden, weshalb es gerade diese drei Kolonien sind, welche den Beinamen *Emerita* tragen, der doch, was mit Recht vorgebracht worden ist, bei den meisten kaiserzeitlichen Kolonien passend wäre [50]. Kaum zufällig ist es, dass es gerade zwei flavische Kolonien, Aventicum und Ammaedara sind, bei denen der Titel erscheint, bei der afrikanischen in der gleichen Kombination mit *Augusta*, wie wir sie bei der älteren, von Augustus in Spanien begründeten, antreffen. Danach möchte ich vermuten, dass der Beiname in der Titulatur der flavischen Städte Bezug nimmt auf das Auftreten im Namen der augusteischen Kolonie [51]. Unsicher ist nur, welcher Sinn dieser Anspielung zugrunde liegt, anders ausgedrückt, was die flavische Regierung mit der Wahl des Namensbestandteils zum Ausdruck bringen wollte [52]. Selbstverständlich bleibt aber, auch wenn mit dem Wort *emerita* eine besondere

[46] Vgl. E. HÜBNER, CIL II, 1869, S. 52 ff. PW V, 1905, 2493,26 ff. W. WALLRAFEN, *Die Einrichtung und kommunale Entwicklung der römischen Provinz Lusitanien*. Diss. Bonn 1910,7 ff. passim. 44 ff. E. DE RUGGIERO, *Dizionario epigrafico*. II. Roma 1922,2103 f. R. MENÉNDEZ PIDAL, *Historia de España*. II. Madrid 1935,273 f. C.H.V. SUTHERLAND, *The Romans in Spain*. London 1939,135.

[47] C. WILMANNS, CIL VIII 1,1881, S. 50. J. TOUTAIN, *Les cités romaines de la Tunisie*. Thèse Paris 1895,316 f. W. BARTHEL, Bonner Jahrbücher 120,1911,100. DE PACHTERRE, Comptes-rendus des séances de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres 1916,282 ff. T.R.S. BROUGHTON, *The Romanization of Africa Proconsularis*. Diss. Baltimore 1929,97 ff. P. ROMANELLI, *Storia delle provincie romane dell'Africa*. Roma 1959,293 f. L. TEUTSCH, Rev. internat. des droits de l'antiquité 3e sér. 8, 1961,293. R. CHEVALLIER, Hommages à A. Grenier. Collection Latomus 58. Bruxelles 1962, 413 ff.

[48] CIL VIII 470. 23256. A. MERLIN, *Inscriptions latines de la Tunisie*. Paris 1944, nr. 463. Vgl. auch TEUTSCH a.O.

[49] Vgl. auch VAN BERCHEM I 49. REYNOLDS I 387.

[50] So SCHWARZ II 46, offenbar aufgrund einer mündlichen Äusserung von J. REYNOLDS (vgl. auch a.O. 132 Anm. 131).

[51] Den von A. VON DOMASZEWSKI, Bonner Jahrbücher 117,1908 = *Die Rangordnung des römischen Heeres*. 2. Auflage. Beihefte der Bonner Jahrbücher. 14. Köln-Graz 1967, 11 mit Anm. 7. 25 mit Anm. 1 und A. NEUMANN, PW Suppl. IX, 1962, 1598, 1 ff. angedeuteten Unterschied zwischen *veteranus* und *emeritus* „ausgedienter Soldat, der noch nicht entlassen ist, evtl. freiwillig weiterdient" wird man für die Benennung der spanischen Kolonie nicht verantwortlich machen können. Was die sprachliche Seite der Benennung betrifft, so ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des adjektivischen Partizips *emeritus* im Sinne eines Genetivattributs *(colonia emerita = colonia emeritorum)* nicht selbstverständlich ist. Ich kenne nur eine Entsprechung unter den Beinamen von Kolonien, ebenfalls aus Spanien, die *colonia Iulia Traducta* in der Baetica; sie wurde gebildet durch die Übersiedlung von Bewohnern der mauretanischen Städte Zilis und Tingis, zu denen noch römische Kolonisten hinzugeführt wurden (vgl. A. SCHULTEN, PW VI A, 1937, 1892, 36 ff. VITTINGHOFF II 105 mit Anm. 1. 117 mit Anm. 2), wahrscheinlich zwischen 33 und 27 v. Chr. (vgl. VITTINGHOFF a.O. 105 Anm. 1), jedenfalls vor der Gründung der Augusta Emerita. Da bei *Traducta* die adjektivische Beziehung des Beiwortes auf den Begriff *colonia* leichter ist („die hinübergeführte Kolonie" ist passender als „die ausgediente Kolonie"), hat vielleicht *Traducta* das sprachliche Vorbild für *Emerita* geliefert. Sonst könnte man annehmen, dass die entsprechende Verwendung von *Augustus (colonia Augusta = colonia Augusti)*, die offensichtlich nach dem Vorbild der Gentilnomina erfolgte (*colonia Iulia* „von einem Iulius gegründet"), das ja neben *Emerita* im Namen der lusitanischen Kolonie auftaucht, für die genetivische Funktion des letzteren massgebend gewesen sei.

[52] Mit allen Vorbehalten sei folgende Hypothese gewagt: Die beiden flavischen Kolonien haben vielleicht eine Gemeinsamkeit: sie stehen in enger Verbindung mit einer peregrinen Volksgemeinde. Für Aventicum ist dies nach allem, was noch auszuführen sein wird, klar. Was Ammaedara angeht, sind die Argumente folgende: 1) Die Kolonie lag mitten im Gebiet der

Assoziation verknüpft sein sollte, die Beziehung auf eine Veteranenansiedlung bestehen. Denn ganz gleichgültig, welche Vorstellung mit dem Namen evoziert werden sollte, *Emerita* liess sich nur eine Stadt benennen, die Veteranen zu ihren Einwohnern zählte. Der oben dargelegte sprachliche Befund lässt keine andere Deutung zu.

Die bisherigen Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Bei der Koloniegründung wurden in Aventicum römische Veteranen angesiedelt. Den Helvetiern blieb, wenigstens in ihrer Grosszahl, die Aufnahme in die Kolonie versagt, und sie waren auch weiterhin nicht im Besitz der Civität. Der Stammensverband existierte in einer nicht genau zu bestimmenden Form weiter. Oberste Behörden des Stammes waren die Stadtbehörden von Aventicum, das auch die Hauptstadt des Stammes blieb. Ausserhalb der Hauptstadt treten als Glieder des Stammes die Gemeinden hervor, die mit einer relativ grossen Autonomie ausgestatteten vici. Die bisher in der Hauptstadt ansässigen Helvetier behielten ihren Wohnsitz bei, und zwar als minderberechtigte incolae der Kolonie. Sie waren aber organisiert und konnten selbständig handelnd auftreten.

III

Dieses eben gezeichnete Bild ist aber sicher nicht vollständig. Denn nun ist noch auf eine Eigentümlichkeit hinzuweisen, die auch schon bemerkt, aber m.E. noch nicht oder noch nicht richtig gewürdigt worden ist. Es handelt sich darum, dass die in Aventicum angesiedelten Veteranen für uns gar nicht fassbar sind. Es gibt keine Grabsteine, die ihre Anwesenheit bezeugen, keine spezifisch römischen Götter, und vieles weist auf ein starkes Weiterleben keltischer Traditionen [53]. Nun ist allerdings gerade das Fehlen von Veteraneninschriften trotz erfolgter Deduktion nichts Singuläres [54]. Schwerer wiegt aber, was sich aus einer Untersuchung der allerdings nicht sehr langen Liste der bekannten duoviri, der Stadtoberhäupter zu ergeben scheint.

Es sind bezeugt:

1. *M. Dunius Paternus*: 5166 = HM 244 (Pierre Pertuis, zwischen Sonceboz und Tavannes, „ kaum vor 200 n. Chr. " [55]) *numini August[or]um via [d]ucta per M. Dunium Paternum (duo)virum col(oniae) Helvet(iorum)*. Wenn auf dem Ziegelstempel 12765 = HM 409 *Dun. Pater.* aus einer Villa bei Niedergösgen dieselbe Persönlichkeit gemeint ist, besass Dunius Paternus eine Ziegelei [56]. Über seine Herkunft ist nichts in Erfahrung zu bringen. Das Gentilnomen, wenn richtig gelesen (der dritte Buchstabe ist unsicher), kann keltisch sein als patronymische Ableitung vom Personennamen *Dunus* [57].

Musulamii (DE PACHTERRE a.O. S. GSELL, *Inscriptions latines de l'Algérie*. I. Paris 1922, 267 ff. *Histoire ancienne de l'Afrique du Nord*. 8. Paris 1928, 228 f.). 2) In trajanischer Zeit war ein duovir der Stadt nach (oder während?, vgl. BROUGHTON a.O. 93) seiner Amtszeit *praefectus gentis Musulamiorum* (GSELL, *Inscr. lat. de l'Alg.* I 285 [= CIL VIII 5351]. 3992). Der betreffende, Sohn eines flavischen Neubürgers, hatte eine rein zivile Karriere. Während nun die Praefekten, welchen die Aufsicht über einen peregrinen Stamm anvertraut war, in der ersten Zeit nach der Unterwerfung in der Regel Offiziere waren (vgl. A. MÓCSY, *Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen*. Budapest 1959, 108 f. mit der älteren Literatur in Anm. 200. G. ALFÖLDY, *Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien*. Budapest 1965, 177), übte hier also bereits ein Zivilist dieses Amt aus (vgl. BROUGHTON a.O. Zu den *praefecti gentis* o.ä. in Nordafrika vgl. P. ROMANELLI, Hommages à A. Grenier. Collection Latomus 58 [3]. Bruxelles 1962, 1363 f.). War bei ihm die Bekleidung des Duovirates in Ammaedara Voraussetzung für die Praefektur? — Wenn man akzeptieren kann, dass Ammaedara für die Musulamii die Funktion des Romanisierungszentrums hatte oder haben sollte: darf man dann annehmen, dass der Name *Emerita* wie ein Programm aufzufassen war? So wie Emerita in Spanien aus einer reinen Militärkolonie zum Mittelpunkt einer Provinz geworden war (vgl. MENÉNDEZ PIDAL a.O. 274. SUTHERLAND a.O. 148 f. T.R.S. BROUGHTON, Cahiers d'histoire mondiale 9, 1965, 135), so sollten die flavischen Kolonien Mittelpunkt der Romanisierung eines peregrinen Volkes werden. Der Rückgriff auf ein augusteisches Vorbild würde gut zu den Tendenzen Vespasiens passen.

[53] Vgl. v.a. MEYER I 405 ff., bes. 407 ff. II 33 ff. Im Hinblick auf die Rechtsstellung von Aventicum ist die Tatsache, soweit ich sehe, erstmals von REYNOLDS I 387 f. II 75 Anm. 4 herangezogen worden.

[54] Vgl. VITTINGHOFF I 447 Anm. 39.

[55] Vgl. STAEHELIN 360 mit Anm. 1.

[56] Vgl. E. MEYER in HM z.St. STAEHELIN a.O. Anm. 2.

[57] Vgl. KEUNE, PW Suppl. III, 1918, 415, 67 ff., zum Namen sonst A. HOLDER, *Alt-celtischer Sprachschatz*. I. Leizpig 1896, 1373, 48 ff. GROAG, PW V, 1905, 1793, 67 ff.

2. *Q. Cluvius Quir. Macer*: 5098 = HM 200 (Aventicum, 1. Hälfte 2. Jahrhundert [58]). *Q. Cluvio Quir(ina) Macro omnibus honorib(us) apud suos funct(o), cui primo omnium in du(u)mviratu schol(am) et statuas ordo decrevit, Helveti publice. inpend(ium) remiser(unt) Macrius Nivalis et Macrius Macer liberi.* 5099 = HM 201 (Aventicum, gleiche Zeit [58]) *Cluvi] Macri u[xori Afra]ni Professi [p]ronepti, qui curiam donavit, Helveti publice.inpendium remiser(unt) Macrius Nivalis et Macrius Macer liberi.* Die Familie ist zweifellos keltisch [59], was die Gewohnheit des Namenswechsels innerhalb zweier Generationen zeigt, wobei das Gentilnomen der jüngeren Generation vom Cognomen des Vaters abgeleitet wird [60].

3. *C. Flavius Camillus*: 5063 = HM 168 (Yverdon, 2. Hälfte 1. Jahrhundert, 1. Hälfte 2. Jahrhundert [61]?) *C. Flavio Camill[o] (duo)vir(o) col(oniae) Hel(vetiorum) flamini Augusti, quem ordo patronum civitatis cooptavit eiq(ue) ob merita eius erga rem publicam scholam et statuas decrevit, vikani Eburodunenses amico et patrono.* Der Geehrte, ein flavischer Neubürger, bezw. Abkömmling eines Neubürgers, gehörte der in Aventicum und Umgebung auch sonst und schon vor der Koloniegründung gut bezeugten und offenbar einflussreichen Familie der Camilli an, die zweifellos keltischer Herkunft war [62]. Man wird

[58] Vgl. REYNOLDS I 388 f., zu den Fundumständen ausführlich SCHWARZ I 40 ff. mit Photographie von 5098 = HM 200 (fig. 9).

[59] Zur Person und zur Familie des Geehrten vgl. STAEHELIN 479 und REYNOLDS I 388 ff. Die Namengebung innerhalb dieser Familie bildete für REYNOLDS a.O. die Basis für ihre Annahme, Aventicum sei eine Kolonie latinischen Rechtes gewesen. Die Söhne, die ein nach dem Cognomen des Vaters gebildetes Gentilnomen tragen, seien geboren worden, bevor der Vater die Civität erlangt habe, und er habe ihnen deshalb ein „ Pseudogentile " nach eigenem Gutdünken geben können. Da der Vater duovir der Kolonie war und dies aller Wahrscheinlichkeit nach in den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts (nicht etwa bald nach der Koloniegründung; dann hätte er sein Bürgerrecht anlässlich der Aufnahme in die Kolonie erhalten können), habe er das Bürgerrecht am ehesten per magistratum erlangt. Wenn das richtig sein sollte, dann wäre Aventicum allerdings mit Sicherheit Kolonie latinischen Rechts. Indessen erklärt, wie REYNOLDS 389 f. selbst sieht, die aufgrund der Namengebung gewonnene Hypothese gerade die Namengebung nicht in befriedigender Weise: die Söhne hätten zusammen mit dem Vater das Bürgerrecht und dann so gut wie sicher das gleiche Gentilnomen erhalten müssen. Damit ist die Hypothese aber m.E. erledigt, umso mehr als sie im Hinblick auf den Namen *Emerita* zu singulären Anschauungen führen würde (vgl. oben Anm. 43). Zum Namenwechsel vgl. Anm. 60.

[60] Eine ausführliche Darstellung dieses Brauches, den man m.W. nirgends über mehr als zwei Generationen verfolgen kann, ist hier nicht zu geben. Festgehalten sei nur, dass er mit besonderer Häufigkeit in der Gallia Belgica und in der Germania superior anzutreffen ist (genauer: in einer Zone, die sich von der Schweiz über das Elsass bis in die Gegend von Trier und Mainz und nordwärts davon erstreckt; der nördlichste Punkt ist Remagen), was die meisten der unten aufzuführenden Autoren bereits festgestellt haben. Die Belege finden sich im Index zu CIL XIII S. 199 (dort zähle ich 23 aus dem eben umschriebenen Gebiet); vgl. ausserdem: H. FINKE, 17. Bericht d. Röm.-Germ. Kommission 1927, Nr. 46.187.224. H. NESSELHAUF, 27. Ber. d. Röm.-Germ. Kom. 1939, Nr. 243 (vgl. auch 190). H. NESSELHAUF-H. LIEB, 40. Ber. d. Röm.-Germ. Kom. 1959, Nr. 4.94 (?). P. WUILLEUMIER, *Inscriptions latines des Trois Gaules.* XVIIe suppl. à Gallia. Paris 1963, Nr. 436. Nicht aus dem Hauptverbreitungsgebiet stammen: Gallia Narbonensis: CIL XII 3475. 3583. E. ESPÉRANDIEU, *Inscriptions latines de la Gaule.* Paris 1929, Nr. 150 (?). 157 (?). Gallia Lugdunensis: CIL XIII 1196 (doch s. HIRSCHFELD z.St.). 1691. Noricum: CIL III 4972. 5031. Forschungen in Lauriacum IV-V, 1957, 193 f. (alle nach G. ALFÖLDY, Latomus 25, 1966, 45). Africa: CIL VIII 27406. 27422.

Eine eingehende Behandlung des ganzen Komplexes wäre sehr erwünscht, insbesondere sollte abgeklärt werden, ob (und unter welchen Umständen) dieser Namenswechsel auch in Familien noch vorkam, welche das römische Bürgerrecht schon besassen. Für manche Fälle scheint mir das nicht zu bestreiten (vgl. z.B. die Ausführungen im Text zur Familie der Abucini). Ich begnüge mich hier damit, eine (sicher nicht vollständige) Literaturliste anzufügen: F. HETTNER, Westdeutsche Ztschr. f. Geschichte u. Kunst 2, 1883, 7 f. TH. MOMMSEN, Korrespondenzblatt d. westdeutsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 11, 1892, 81 f. Nr. 56. F. HETTNER, *Die römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier.* Trier 1893, 91 f. J. B. KEUNE, Jahr-Buch d. Gesellschaft f. lothring. Geschichte und Altertumskunde 9, 1897, 179 ff., bes. 185 ff. O. HIRSCHFELD, Anm. zu CIL XIII, 1899, 1196. J. B. KEUNE, Westdeutsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Ergänzungsheft 10. Trier 1901, 52 ff. Verhandlungen d. 46. Versammlung deutsch. Philologen u. Schulmänner 1901, 105 f. W. SCHULZE, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen.* Abhandl. d. königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Phil. -hist. Klasse NF 5,5. Berlin 1904, 56 f. C. JULLIAN, *Histoire de la Gaule.* IV. Paris 1913, 239 f. H. FINKE, 17. Ber. d. Röm.-Germ. Kom. 1927, 15 zu Nr. 46. 73 zu Nr. 224. L. WEISGERBER, Germania 17, 1933, 19 f. Rhein. Mus. 84, 1935, 310 f. H. NESSELHAUF, 27. Ber. d. Röm.-Germ. Kom. 1937, 78 zu Nr. 88. 116 zu Nr. 243. MEYER I 413. 415. J. MOREAU, Trierer Ztschr. f. Geschichte u. Kunst etc. 22, 1953, 19. G. ALFÖLDY, Latomus 25, 1966, 45. J. L. WEISGERBER, *Die Namen der Ubier.* Wissenschaftl. Abhandl. d. Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen. 34. Köln und Opladen 1968, 136.

[61] Vgl. auch SCHWARZ I 35 f. mit Photographie (fig. 6).

[62] Zu der Familie vgl. STAEHELIN 479 f. REYNOLDS I 388, auch SCHWARZ I 29 ff. D. VAN BERCHEM, Mélanges J. Carcopino. Paris 1966, 949 ff. Eine Hypothese über die Grundlage ihrer einflussreichen Stellung bei J. ZÜNDEL, Bonner Jahrbücher 39 & 40, 1866, 60 ff. und neuerdings bei VAN BERCHEM a.O. 941 ff.

annehmen dürfen, dass der Geehrte, bezw. sein Vater, allenfalls Grossvater, das Bürgerrecht bei Anlass der Koloniegründung erhalten hat [63].

4. *Ti. Iulius Ti. fil. Quir. Abucinus*: Der Name ist erhalten auf drei Inschriften, die vermutlich vom gleichen Monument stammen und, abgesehen vom Namen des Weihenden, im Wortlaut völlig miteinander übereinstimmen: 5102 = HM 203. 5103 = HM 204. 5104 [64]. Ich schreibe 5103 = HM 204 aus mit den von T. PEKÁRY beigebrachten Verbesserungen [65]: *Ti. Iul(io) Ti. fil(io) Quirina Abucino (duo)viro praefect(o) operum publicorum flamin(i) Aug(usti) sacerd(oti) perpetuo primo omnium patrono public(o) Tib. Sanctius Abucinus Sancti filius heres testamento*. Mindestens der Vater des Geehrten hatte das Bürgerrecht unter den Iuliern erhalten [66]. Durch den Namenswechsel ist dann die Familie als keltisch erwiesen, wofür auch das Cognomen *Abucinus* spricht. Zugleich wäre damit ein Beleg für Namenswechsel in einer früh romanisierten Familie beigebracht. Nun ist Ti. Iulius Abucinus der erste patronus publicus, also Patron der Kolonie oder der Volksgemeinde der Helvetier nach der Koloniegründung [67]. Das bedeutet, dass er auch einer der ersten duoviri der Kolonie war. Dass er aus dem Kreis der Veteranen stammt, ist angesichts der Namen (s.o.) nicht wahrscheinlich. Er gehörte vermutlich zur einheimischen Nobilität und wurde bei der Koloniegründung unter die coloni aufgenommen [68]. Dementsprechend ist seine Tribus die Quirina. Da die Helvetier, die vor der Koloniegründung das römische Bürgerrecht erhielten, in der Regel der Fabia eingereiht wurden [69], muss man wohl annehmen, dass die Tribus bei der Aufnahme unter die coloni gewechselt wurde.

5. *Q. Macrius Cluvi Macri f. Quir. Nivalis*: 5100 = HM 202 (Aventicum, später als 5098 = HM 200) *Q. Macrio Cluvi Macr(i) fil(io) Quirin(a) Nivali omnibus honoribus apud su[os functo...* Der Geehrte ist einer der Söhne von Nr. 2, vgl. das dort Ausgeführte.

6. *Q. Otacilius Q.f. Quir. Pollinus*: 11480 = HM 212 (Aventicum, 2. Hälfte 1. Jahrhundert, 1. Hälfte 2. Jahrhundert [70]?) *Q. Otaci[li]o Quir(ina) Pollino Q. Otacil[i Q. f(ilii)] Ceriali[s f]ilio omnibus honoribu [s apu]d suo[s functo eqs.* Die Familie, zu der Q. Otacilius Pollinus gehörte, war sicher schon vor der Koloniegründung einflussreich und besass vermutlich Beziehungen zur Familie Vespasians [71].

Aus diesen Aufstellungen ergibt sich folgendes: Von den sechs bezeugten duoviri stammen drei (Nr. 3.4.6) aus Familien, die schon vor der Koloniegründung einflussreich gewesen sein müssen. Zwei von diesen und zwei weitere gehören keltischen Familien an, d.h. ziemlich sicher Familien aus der einheimischen Oberschicht (Nr. 2.3.4.5) [72]. Einer (Nr. 3)

[63] Nach VAN BERCHEM I 52 Anm. 2 (anders Mélanges Carcopino 949), dem STAEHELIN 227 Anm. 1 folgt, stammte C. Flavius Camillus aus dem Kreis der Veteranen und war mit der Familie der Camilli verschwägert. Dagegen mit Recht HAMPL I 38 f. Für helvetische Abkunft auch VITTINGHOFF I 452 Anm. 57 (453).

[64] Zur Deutung und zur Wiederherstellung der Inschriften ausführlich PEKÁRY 49 ff. Zur Datierung dort S. 54.

[65] Vgl. Anm. 64. Bei PEKÁRY Inschrift C. Ich schreibe die Inschrift aus, ohne die zahlreichen Ergänzungen zu bezeichnen, da der Wortlaut wegen der dreifachen Überlieferung des gleichen Textes feststeht.

[66] Vgl. E. MEYER in HM z.St.

[67] E. MEYER zu HM 203. 204. 211 und STAEHELIN 231. 237 Anm. 5 „ Patron der Volksgemeinde ", PEKÁRY a.O. 54 „ Patron der Kolonie ".

[68] Vgl. PEKÁRY a.O. 54, mit dem ich voll übereinstimme.

[69] Vgl. STAEHELIN 148. 231.

[70] Die Inschrift gehört zur Gruppe der Otacilierinschriften, die leider zum grössten Teil in kleinen Bruchstücken auf uns gekommen ist, vgl. dazu STAEHELIN 478. SCHWARZ I 51 ff. Unsere Inschrift wurde ausführlich behandelt von A. ALFÖLDI, Ur-Schweiz 16, 1952, 3 ff. Vgl. in diesem Bulletin J. REYNOLDS, unten S. 53 ff.

[71] Zur Person des Geehrten vgl. ALFÖLDI a.O. 5 f. Zur Familie und ihren Beziehungen zur Familie Vespasians vgl. E. MEYER zu HM 212. STAEHELIN 197 Anm. 3 (198). 478. Anhangsweise sei hier noch bemerkt, dass auf einem zur Otaciliergruppe gehörigen Bruchstück (CIL XIII 11486) ein *duovir* erwähnt wird; eine Einordnung ist aber mindestens vorderhand nicht möglich.

[72] Man könnte dieser Annahme entgegentreten mit dem Hinweis, dass die Veteranen möglicherweise ebenfalls Kelten waren, wenn auch schon länger romanisierte, worauf v.a. MEYER I 410 (für die Legionäre von Vindonissa). II 35 hingewiesen hat. Zur Beurteilung ist von Bedeutung, dass der zur Bestimmung der Abstammung einiger duoviri von Aventicum wichtige Wechsel des Gentilnomens innerhalb der gleichen Familie nur in einem beschränkten Teil Galliens verbreitet ist (vgl. oben

verdankt sein Bürgerrecht einem flavischen Kaiser: er oder seine Familie hat also wohl be der Koloniegründung das Bürgerrecht erhalten. Die Familie eines andern (Nr. 4) hat, vermutlich ebenfalls bei der Koloniegründung, die Tribus gewechselt. So lässt sich nur von einem (Nr. 1) eine Beziehung zu der vorkolonialen Epoche, bezw. zur keltischen Bevölkerung nicht unmittelbar wahrscheinlich machen, möglich ist sie trotzdem.

Das Resultat ist also recht eindeutig. Nach diesen zwar spärlichen Belegen hat die in Aventicum vor der Koloniegründung ansässige Oberschicht auch nach der Veteranendeduktion eine grosse Rolle gespielt, so dass nur sie in der Überlieferung auftaucht, die Veteranen hingegen für uns nicht in Erscheinung treten [73]. Damit ist, das sei noch einmal betont, nicht gesagt, dass eine Deduktion nicht stattgefunden hat [74]. Es bedeutet aber zweierlei: 1) Die Oberschicht des Ortes wurde, vermutlich vollständig, aber mindestens zum überwiegenden Teil, in die Kolonisation einbezogen, wurde also unter die coloni aufgenommen. 2) Die Zahl der angesiedelten Veteranen war nicht übermässig gross. Beachtenswert ist, dass zu dieser letzteren Annahme das passt, was G. GROSJEAN aus der Untersuchung der Limitation erschlossen hat, „ dass wir uns in der Koloniegründung kaum Massenansiedlungen von gemeinen Soldaten vorstellen dürfen, sondern die Ausgabe von grossen Latifundien an höhere Offiziere und Beamte " [75].

IV

Wenn das alles richtig ist, haben wir es nun auf dem Hintergrund der sonst fassbaren soziologischen Verhältnisse des damaligen Gallien zu betrachten. Einmal können wir annehmen, dass schon vor der Koloniegründung der grösste Teil der helvetischen Vornehmen im Besitz des Bürgerrechtes war (eine Ausnahme wäre die Familie des Flavius Camillus). Dafür zeugt die bekannte Bemerkung des Tacitus ann. 11, 23, 1 *cum... primores... Galliae, quae Comata appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem assecuti, ius adipiscendorum in urbe honorum expeterent.* Das römische Bürgerrecht war also bereits unter Claudius weit verbreitet. Was die Helvetier betrifft, so genügt es, auf die Belege zu verweisen, die F. STAEHELIN gesammelt hat [76].

Eine zweite zur Beurteilung des Ganzen wichtige Nachricht steht bei Strabo 4, 1, 11 (186) Ἀλλόβριγες... δὲ γεωργοῦσι τὰ πεδία καὶ τοὺς αὐλῶνας τοὺς ἐν ταῖς Ἄλπεσι, καὶ οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ'ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐίενναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν, μητρόπολιν δ'ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην, κατεσκευάκασι πόλιν. Daraus wird deutlich, dass bei den Allobrogern die Oberschicht weitgehend im Hauptort des Stammes ansässig war. Dasselbe wird bei den Helvetiern gelten [77].

Anm. 60). Die Legionäre, die bis zur Zeit Neros rekrutiert worden waren — und solche müssten ja in Aventicum angesiedelt worden sein — stammten aber, soweit feststellbar, in keinem Fall aus diesen Gebieten, sondern, soweit sie Gallier waren, aus der Narbonensis, Lugudunum oder Aquitanien, vgl. die Tabellen bei G. FORNI, *Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano.* Milano-Roma 1953, 164 f. 173 f.

[73] Dieses Überdauern der helvetischen Oberschicht hat REYNOLDS I 387. 388 (oben) richtig beobachtet, aber m.E. nicht mit der nötigen Eindeutigkeit herausgestellt. — Für das Auftreten der Helvetier im Oberamt der Kolonie gibt VAN BERCHEM I 52 f. III 21 f. eine andere Erklärung: Es handle sich um eine Folge der bekannten Schwierigkeiten, denen man bei der Besetzung der städtischen Ämter im Verlauf des 2. Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Gründen begegnete; da sich nicht mehr genug Angehörige der coloni zur Verfügung stellen konnten, habe man auch die incolae zulassen müssen. Dieser Vorgang ist an sich gewiss nicht zu bezweifeln. Die Verhältnisse in Aventicum auf ihn zurückzuführen, dürfte aber kaum möglich sein. Von den bekannten duoviri hat einer (Nr. 4) sein Amt sehr wahrscheinlich noch im 1. Jahrhundert bekleidet, zwei (Nr. 2 und 5), vielleicht noch ein weiterer (Nr. 3) in der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts. Man müsste also annehmen, dass sich in Aventicum schon sehr früh ein beträchtliches wirtschaftliches Übergewicht der alteingesessenen Familien entwickelt hätte, das nicht zu dem Bild der Veteranenkolonie passt, wie VAN BERCHEM sie sich vorstellt (vgl. auch III 17 unten). Bei der Zuteilung der Landlose wurden die Veteranen sicher nicht dermassen benachteiligt, dass im 2. Jahrhundert allein noch die incolae vermöglich genug waren, die Last der Munizipalämter zu tragen.

[74] Vgl. VITTINGHOFF I 447 Anm. 39.

[75] Vgl. Jahrbuch d. Schweiz. Gesellsch. f. Urgeschichte 50, 1963, 7 ff., das Zitat S. 25.

[76] Vgl. STAEHELIN 146 ff., vgl. auch REYNOLDS II 71 „ Aventicum... which was strongly Romanized ".

[77] Vgl. auch E. KORNEMANN, *Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreiches.* Habilitationsschrift Giessen 1898, 6. — Die Strabonstelle (zusammen mit der zitierten Tacitusstelle) wurde m.W. zur Beleuchtung der Verhältnisse in Aventicum zum ersten Mal herangezogen von H. POMOT, Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande 2e sér. 6, 1907, 51.

Wir nehmen also an, dass die vorwiegend oder ausschliesslich in Aventicum wohnhafte ganze Oberschicht der Helvetier, die schon vor Vespasian grösstenteils das Bürgerrecht besass, gesamthaft in die Kolonie aufgenommen wurde unter Verleihung des Bürgerrechtes an die noch peregrinen Familien, und dass andrerseits nur wenige, wohl ausgewählte Veteranen angesiedelt wurden. Die grosse Masse der Helvetier blieb ausserhalb der Kolonie und hatte kein Bürgerrecht.

Daraus ergibt sich aber, dass die Koloniegründung und alle sie begleitenden Massnahmen für die Helvetier als Gesamtheit keine einschneidende Änderung mit sich brachten. Aventicum blieb, wie oben S. 9 ausgeführt, die Hauptstadt des Stammes, wo sich die Abgeordneten trafen und wo die Ehrungen und Weihungen, die der Stamm beschlossen hatte, aufgestellt wurden. Dort wohnte auch, wie bis anhin, die führende Schicht, die ihr lokales Bürgerrecht behielt — Doppelbürgerrecht dieser Art ist für die Kaiserzeit allgemein zugegeben — und die, wie bisher, die Geschicke des Stammes leitete, sicher auch weiterhin an den Versammlungen des Stammes teilnahm und dort immer noch ausschlaggebend wirkte [78]. Zu dieser Oberschicht trat eine nicht allzugrosse Zahl von nicht aus Helvetien stammenden römischen Bürgern, die kraft ihrer Stellung in der Hauptstadt auch Einfluss auf die Civitas ausüben konnten. Abgesehen davon aber blieb das Verhältnis der gewöhnlichen Helvetier zur einheimischen Obrigkeit dasselbe wie früher. Nach allem, was wir z.B. aus Caesar über die politischen und sozialen Zustände in Gallien wissen, müssen wir ohnehin damit rechnen, dass die Oberschicht ein starkes Übergewicht besass [79]. Daran hat die Koloniegründung grundsätzlich nichts geändert.

Für die Oberschicht selber aber brachte die Kolonisation eine deutliche Veränderung und zwar zu ihrem Vorteil. Ihre Mitglieder waren nun alle römische Bürger und als Angehörige einer Kolonie Teil der im Reich herrschenden Schicht, ein unmittelbares Glied des römischen Staates. Gewiss hatte sie für die Ansiedlung der Veteranen Land aufzubringen, aber die dafür nötigen Güter wurden vermutlich auf normalem Wege, d.h. durch Kauf, erworben, und sogar wenn dennoch ein Opfer mit der Landabtretung verbunden war, so war dies nicht umsonst, denn es war eben durch die Erhöhung der peregrinen Stadt zur Kolonie aufgewogen. Es scheint mir auch gar nicht notwendig, anzunehmen, dass damals die Bearbeiter dieser Güter aus freien Bauern zu Pächtern oder Hörigen der neuen Herren wurden [80]. Ziemlich sicher — wiederum darf man an die aus Caesar zu gewinnenden Hinweise erinnern — war die das Land bebauende Bevölkerung schon vorher nicht unabhängig gewesen, und sie wechselte jetzt gegebenenfalls lediglich den Zinsherrn: an die Stelle eines helvetischen Notabeln trat ein römischer Veteran. Dass eine Deduktion von Veteranen im übrigen nicht unbedingt eine Beeinträchtigung und Herabsetzung des betreffenden Ortes bedeutete, kann das Beispiel von Reate zeigen, dem Heimatort Vespasians, wo unter seiner Herrschaft nach Ausweis der Inschriften Veteranen angesiedelt wurden. Es ist kaum denkbar, dass der Kaiser seinen Heimatort schädigen oder bestrafen wollte [81].

Aus all dem wird man den Schluss zu ziehen haben, dass, sofern das entworfene Bild richtig sein sollte, die Koloniegründung mindestens für die Oberschicht als Auszeichnung gedacht war, und zwar doch wohl für die Haltung im Jahre 69.

Dann kann man sich allerdings fragen, weshalb die gewöhnlichen Leute ohne Belohnung blieben. Wenn ihnen schon die Aufnahme in die Kolonie versagt war, so konnten sie doch wenigstens die Latinität bekommen, wie sie Vespasian bekanntlich Spanien verlieh. Die Antwort wird sein, dass man in Rom der Ansicht war, die grosse Masse der Helvetier stehe römischem Wesen noch zu fern, und es deswegen nicht für opportun hielt, sie zu der Vorstufe zum vollen Bürgerrecht (die übrigens fast ausschliesslich der Oberschicht Vorteile brachte) gelangen zu lassen. In Spanien ist ja die Verleihung des latinischen Rechts an manchen Orten offenbar „ weniger die gutgläubige Vorwegnahme einer erhofften Entwick-

[78] Vgl. auch HAMPL I 39.

[79] Vgl. z.B. Gall. 6, 13, 1 *nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli adhibetur consilio.*

[80] Vgl. MEYER II 35, auch R. LAUR-BELART, Congrès Internat. des Sciences Préhistor. et Protohistor. Actes de la IIIe session de Zurich 1950. Zurich 1953, 45 f. GROSJEAN a.O. 25.

[81] Das hat mit vollem Recht HAMPL II 60 betont. Auch im Fall von Caesarea Stratonis kann die Erhebung zur Kolonie mit Veteranendeduktion nur Auszeichnung gewesen sein, vgl. HAMPL I 39. II 60. 70 f.

lung als die fällige Anerkennung des tatsächlich erreichten Niveaus " gewesen [82]. Gerade in diesem Zusammenhang ist es nun wichtig, noch einmal an das Verschwinden der pagi und das Hervortreten der unter eigenen Beamten stehenden vici zu erinnern. Denn dies war für alle Helvetier ausserhalb der Hauptstadt die eigentliche Umstellung, welche die Koloniegründung mit sich brachte, eine Umstellung zweifellos in Richtung auf eine kommunale Ordnung hin. Offensichtlich unternahm also die römische Regierung den Versuch, die Helvetier aus den Gauverbänden herauszuführen und sie an das Leben im griechisch-römischen Typ der städtischen oder wenigstens stadtähnlichen Gemeinde zu gewöhnen. Deshalb auch die auffällige Autonomie dieser vici [83].

Es gibt dann eigentlich nur eine Bevölkerungsgruppe, die nicht an dieser Entwicklung zu partizipieren scheint, die bisherigen Bewohner der Hauptstadt niedrigen Ranges, die nicht in die Kolonie aufgenommen wurden, also die nunmehrigen incolae der Kolonie. Sie standen ausserhalb des römischen Gemeinwesens und ausserhalb der kommunalen Organisationen der Helvetier. Da ist es aber doch bedeutungsvoll, dass auch sie, wie wir gesehen haben, über eine selbständige Organisation verfügten, die offenbar ungefähr derjenigen der vici ähnlich war. Sie waren demnach den vicani rechtlich gleichgestellt. Vielleicht ergibt sich von da aus auch eine Erklärung für die rätselhaften *curatores col.*, bezw. *colon.* (nur so, abgekürzt, überliefert), die wir nur aus Aventicum kennen [84]. Gewöhnlich werden sie als Vorsteher der Sonderorganisation der nach Aventicum deduzierten Kolonisten betrachtet, indem man das abgekürzte *col(on).* zu *colonorum* ergänzt [85]. Dem widerspricht aber, abgesehen von der Merkwürdigkeit, dass die Kolonisten, die regierende Schicht, in einer besonderen, der Gemeinde unterstehenden Körperschaft zusammengefasst sein sollten, die schon immer festgestellte Tatsache, dass diese curatores eher niedrigen Standes sind. Einer von ihnen ist ein Treverer, also eigentlich incola [86], und allein das verbietet es, in diesen curatores Beamte der Kolonisten zu sehen. Demgegenüber hat F. VITTINGHOFF bereits hervorgehoben, dass alles, was wir über sie wissen, sie in enger Verbindung mit den incolae zeigt [87]. Man braucht hier nur noch konsequent den letzten Schrift zu tun: die curatores waren die Vorsteher der Sonderorganisation der incolae. Neben den *curatores vikanorum* in den Landstädten der Helvetier standen die curatores der Kolonie [88]. Es stellt sich dann natürlich das Problem der Auflösung der Abkürzung *col(on).* und damit ihres Titels. M.E. hat man zu *curator coloniae* aufzulösen. Die Namensform erklärt sich durch Abkürzung aus einem ursprünglichen **curator incolarum coloniae (Aventicensium,* bzw. *Helvetiorum)* o.ä. [89], das mutatis mutandis der Bezeichnung *curator vikanorum Lousonnensium* [90] entspricht [91].

[82] H. NESSELHAUF, Madrider Mitteilungen, 1, 1960, 146 f.

[83] Vgl. Anm. 24.

[84] *col.* 5071 = HM 209. 5073 = HM 207. *colon.* 5072 = HM 208.

[85] Die herkömmliche Erklärung geht offenbar auf TH. MOMMSEN, Hermes 16, 1881, 480 f. = Ges. Schrift. V 423 f. zurück. Vgl. in neuerer Zeit v.a. STAEHELIN 226. 231 f. 233, seither HARMAND II 350. SCHILLINGER-HÄFELE 808, abweichend VITTINGHOFF I (vgl. Anm. 87).

[86] Vgl. STAEHELIN a.O., v.a. 233 mit Anm. 5.

[87] VITTINGHOFF I 452 Anm. 57 (453). Am wichtigsten ist das, was VITTINGHOFF unter Zif. 1 aufführt: Die Weihungen der *curatores col(on).* gelten der Stadtgöttin Aventia (neben diese tritt einmal [5073 = HM 207] der genius incolarum). Einer von ihnen (5072 = HM 208) wurde von den incolae Aventicenses *ob eius erga se merita* durch die Setzung einer silbernen Tafel geehrt. — Zu Unrecht dagegen SCHÖNBAUER 26 f. mit Anm. 50.

[88] So schon — natürlich innerhalb einer andern Gesamtauffassung — TH. MOMMSEN a.O.

[89] Zur sprachlichen Seite des Problems ist zu bemerken, dass bei Einsparungen in längeren Fügungen normalerweise das mittlere Glied weggelassen wird (vgl. schweiz. umgangssprachliches *Gemeindeschreiber* für offizielles *Gemeinderatsschreiber*), und dass beim Wegfall von *in-colarum* vor *coloniae* auch eine Art Haplologie mitgewirkt haben kann.

[90] 5026 = HM 156, vgl. STAEHELIN 232.

[91] Ein weiteres Amt in der Sonderorganisation der incolae dürfte der 5072 = HM 208 genannte T. Tertius Severus gleichzeitig mit der Kuratel bekleidet haben, da der Titel *cur. colon. idemque all.* mit grösster Wahrscheinlichkeit zu *curator coloniae idemque allectus* zu ergänzen sein dürfte, wobei *allectus* als „ Verwalter, Kassenbeamter " zu verstehen ist. Das ergibt sich aus der im Jahre 1953 bekannt gewordenen Inschrift aus Lyon (vgl. A. AUDIN, J. GUEY, P. WUILLEUMIER, Rev. des Études Anciennes 56, 1954, 297 ff., bes. 315 ff.), auf der man Z. 13 f. *allectis isdemq(ue) sum[m]is curatoribus* liest. Die Formulierung ist so genau entsprechend, dass an der Identität der Sache nicht gezweifelt werden kann, und im Fall von Lyon handelt es sich eindeutig um „ allecti financiers " (vgl. a.O. 315 ff., die Analogie zu Aventicum ist dort bereits vermerkt, 315 Anm. 6 [316] und 317 Anm. 1). So auch VAN BERCHEM II 148 Anm. 17. SCHILLINGER-HÄFELE 808 Anm. 5. Damit entfällt die ältere, an sich mögliche Auffassung, dass in Aventicum eine adlectio in curiam vorliege, vgl. E. MEYER zu HM 208. VAN BERCHEM I 52 f. STAEHELIN 226 mit Anm. 5.

V

Schwierig zu bestimmen ist die rechtliche Form der Beziehung zwischen der Kolonie und der Stammesgemeinde. Man hat wohl davon auszugehen, dass die Kolonie nicht das ganze Territorium der Helvetier umfasste. Das Weiterbestehen der Organisation der *cives Romani conventus Helvetici* ist, wie schon bemerkt, so am leichtesten zu verstehen [92]. Sie vertrat die Interessen der römischen Bürger in Helvetien bei den lokalen curatores der Gemeinden und gegebenenfalls bei den Behörden der Kolonie. Die einfachste Lösung ist es, die Helvetier als attributi der Kolonie zu betrachten [93]. Den Definitionen dieses schwierigen Begriffes, die sich ungefähr folgendermassen zusammenfassen lassen „ Gemeinwesen unstädtischen Charakters, das von der römischen Regierung administrativ und hinsichtlich der Rechtssprechung einem benachbarten städtischen Zentrum latinischen oder römischen Rechts angegliedert worden ist " [94], würde das Verhältnis, in dem die Helvetier zur Kolonie zu stehen scheinen, recht gut entsprechen. Es ist aber zuzugeben, dass sich für diese Hypothese keine positiven Argumente beibringen lassen.

VI

Die Koloniegründung brachte also eine vollständige Neuorganisation der civitas der Helvetier mit sich. Es ist klar, dass eine solche Regelung schriftlich fixiert sein musste. Es musste eine Art Grundgesetz da sein, in welchem die Beziehungen zwischen Stamm und Kolonie geregelt waren. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dies in Form eines foedus zwischen Rom und den Helvetiern geschah, und damit möglich, dass der Beiname *Foederata* in der offiziellen Titulatur der Kolonie darauf anspielt [95].

Allerdings stimmt gegen diese Annahme etwas skeptisch, dass dieser Beiname nur auf einer Inschrift trajanischer Zeit auftaucht [96], während die ältere Inschrift, welche die Titulatur vollständig gibt, und die sicher nicht lange nach der Gründung der Kolonie verfasst ist, ihn nicht kennt [97]. Es scheint also, dass er erst später aufgenommen wurde. Dann ist es aber sehr wahrscheinlich, dass man *Foederata* als historische Reminiszenz zu betrachten

[92] Vgl. auch S. 8 mit Anm. 17. — Die durch die in Anm. 91 erwähnte Lyoner Inschrift gewährleistete Weiterexistenz der Organisation der *cives Romani in tribus provinciis Gallis consistentes* acht Jahre nach dem Erlass constitutio Antoniniana benützt VAN BERCHEM III 20 als Parallele, die zeigen könne, dass ein conventus römischer Bürger auch nach dem Fortfall seiner eigentlichen Funktion (d.h. der Interessenwahrung der römischen Bürger in peregrinem Gebiet) nicht unbedingt habe aufgelöst werden müssen. Es scheint mir aber fraglich, ob man die Verhältnisse des 3. Jahrhunderts ohne weiteres auf das 1. Jahrhundert übertragen kann, als die Unterschiede zwischen Bürgern und Nichtbürgern doch noch wesentlicher waren als unmittelbar vor dem Erlass der constitutio Antoniniana.

[93] Dies ist die Ansicht, soweit ich sehe, von M. GELZER, Philol. Wochenschr. 1928, 498 = Kl. Schrift. II. Wiesbaden 1963, 376. HENDERSON 140 („ any free natives not included in the colonial civitas would be simply attributi "). REYNOLDS I 388. II 71.

[94] Vgl. E. DE RUGGIERO, *Dizionario epigrafico*. I. Roma 1886, 112 ff. TH. MOMMSEN, *Röm. Staatsrecht*. III. 3. Aufl. Leipzig 1887, 765 ff. H. LAST, Cambr. Anc. Hist. XI. Cambridge 1936, 457. E. KORNEMANN, PW Suppl. VII, 1940, 65, 7 ff. BERETTA 500 f. LAFFI, bes. 89. Allerdings schränkt Laffi a.O. passim das Vorkommen der Attribution örtlich auf die italienischen Alpentäler und zeitlich, was die Errichtung neuer Attributionsverhältnisse betrifft, auf das 1. Jahrhundert v. Chr. ein. Die Richtigkeit dieser Auffassung hängt aber weitgehend davon ab, ob LAFFIs Unterscheidungen von technischem und untechnischem Gebrauch des Wortes *attributio* tragfähig sind, und in dieser Hinsicht möchte ich mich den Bedenken von SCHILLINGER-HÄFELE 804 ff. passim anschliessen. Im übrigen darf man auch mit der Möglichkeit rechnen, dass die Regierung Vespasians auf ein älteres Vorbild zurückgriff, umso mehr als die Helvetier am Nordrand der Alpen sich mutatis mutandis in geographisch ähnlicher Position befanden wie die italischen Alpenvölker.

[95] So im wesentlichen VAN BERCHEM II 152 ff. III 19. HARMAND II 350 f. Ähnlich, wenn ich recht verstehe, N.J. DE WITT, *Urbanization and the franchise in Roman Gaul*. Diss. Baltimore 1938. Lancaster 1940, 21 Anm. 11: der Titel scheine sich zu beziehen „ to some special honorary status granted the town corporation by Vespasian ".

[96] 5089 = HM 198 (durch die Siegerbeinamen des Kaisers auf die Jahre 103-115 datiert, vgl. E. MEYER in HM z.St.). Vgl. REYNOLDS I 390 Anm. 17.

[97] 5093 = HM 199, Ehrung eines C. Iulius Camillus, der unter Claudius als Militärtribun Dienst geleistet hatte. Der Schluss von 5084 = HM 189, wo ebenfalls der Beiname *Foederata* steht, ist so gut wie sicher nicht authentisch, vgl. VERF. Mus. Helv. 26, 1969, 104 Anm. 9.

hat [98], ähnlich wie dies für die Verwendung des gleichen Epithetons durch italische Städte feststeht [99]. Erinnert werden soll offenbar an das im Jahre 58 v. Chr. mit Caesar abgeschlossene foedus der Helvetier, das dann auch nach dem Abfall der Helvetier im Jahre 52 v. Chr. fortbestanden haben muss, da sonst der Rückgriff nicht recht verständlich wäre [100]. Ob und wie weit es im Moment der Koloniegründung noch „ rechtswirksam " war, kann hier offen bleiben [101]. Ebenso wird durch diese Interpretation von *Foederata* die Wahrscheinlichkeit eines foedus als Grundlage der Umgestaltung unter Vespasian nicht beeinträchtigt. Andrerseits wird, sollte sie richtig sein, wiederum ein starker Hinweis auf die Wichtigkeit des helvetischen Einflusses in der Kolonie aus ihr zu entnehmen sein: nur den Helvetiern konnte das Wiederaufleben der alten Tradition am Herzen liegen [102].

VII

Wägt man alle Momente gegeneinander ab, so ergibt sich doch der Eindruck, dass Aventicum eine „ normale " römische Bürgerkolonie war und sich dem Bild, das man sich von einer solchen zu machen hat, einfügt. Die allfällig festzustellenden Unterschiede sind nur gradueller Natur: man wird mit relativ wenig deduzierten Veteranen rechnen dürfen und hat zuzugeben, dass die incolae eine relativ grosse Selbständigkeit besassen. Da die incolae aber ohnehin ausserhalb der eigentlichen colonia stehen, bedeutete diese Selbständigkeit keine Beeinträchtigung der juristischen Form der Kolonie.

Die civitas ihrerseits wurde beträchtlich umgestaltet: Die Helvetier sanken zu attributi einer Kolonie herab. Aber die juristischen Wirkungen dieses Eingriffs wurden in praxi durch die soziologischen Gegebenheiten weitgehend aufgehoben. Eher spürbar hingegen war die Neuordnung der inneren Gliederung, die Ersetzung der pagi durch die vici. Unsere Kenntnis von der Struktur der helvetischen Bevölkerung geht nicht so weit, dass wir wissen könnten, ob die Helvetier dies als Unterdrückung empfanden. Es spricht aber m.E. nichts dafür.

Im Gegenteil, im ganzen liegen die Massnahmen durchaus im Interesse der Helvetier. Man kann sie sogar als rücksichtsvoll und differenziert bezeichnen [103]. Die romanisierte Oberschicht wurde in ihrer Stellung gehoben, die untere, noch stark keltisch empfindende Schicht wurde nicht zu fremder Organisationsform gezwungen, sondern vorsichtig an römisches Wesen herangeführt. Das alles lässt sich, wie gesagt, nur als Auszeichnung und Belohnung der Helvetier verstehen, und zwar offenbar für ihren Widerstand gegen die Vitellianer im Jahre 69. Tatsächlich sieht man nicht ein, dass die Helvetier hätten bestraft werden sollen, indem man sie der unmittelbaren Herrschaft angesiedelter Veteranen unterstellte, während die Lingonen, die Treverer und die Bataver, die im Civilisaufstand mit der Waffe in der Hand gegen die Römer und gegen die Truppen Vespasians gekämpft hatten, nach allem, was wir sehen, recht glimpflich davongekommen waren.

In diesem Zusammenhang hat man auch die Epitheta *Pia* und *Constans* der offiziellen Titulatur zu stellen. Eine verbreitete Annahme geht dahin, dass sie sich auf Beinamen der Legionen, aus denen Veteranen angesiedelt worden seien, bezögen [104]. Dass beide so zu deuten sind, wird m.E. durch die Stellung ausgeschlossen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der eine Legionsbeiname vor, der andre hinter das kaiserliche Gentilicium *Flavia* gesetzt

[98] Dies die traditionelle Erklärung, vgl. STAEHELIN 222 f. mit älterer Literatur, seither (mit Varianten im einzelnen, die ich nicht besonders verzeichne) HAMPL I 38. VITTINGHOFF I 475 Anm. 131. HAMPL II 61 f. SCHÖNBAUER 29. 48. P. VEYNE, Latomus 19, 1960, 433. D. NÖRR, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 31, 1963, 569 mit Anm. 204. LAFFI 127 mit Anm. 380.

[99] Darüber v.a. VEYNE a.O. 429 ff.

[100] Vgl. v.a. E. MEYER zu HM 198 S. 257.

[101] Soviel sei doch bemerkt, dass wenn im Jahre 69 die Helvetier noch die Besatzung eines Kastells unterhielten, dies offensichtlich aufgrund eines foedus geschah und zwar vermutlich des einst mit Caesar abgeschlossenen.

[102] Vgl. auch (im einzelnen anders) HAMPL I 38. II 61 f.

[103] Dass die römische Regierung Rücksicht nahm auf die Besonderheiten der Helvetier, hebt auch VAN BERCHEM II 154 hervor.

[104] Vgl. STAEHELIN 223, für *Constans* auch 222. Für Beziehung der beiden Epitheta auf die Veteranen treten ein VITTINGHOFF I 451 Anm. 50. VAN BERCHEM II 152.

wird [105]. Gerade diese Anordnung wird aber sehr sinnvoll, wenn durch sie die beständige Treue gegenüber dem flavischen Haus betont werden soll, eine Treue, auf die man um so mehr bauen konnte, als der Hauptteil der Kolonisten im Jahre 69 demselben Usurpator entgegengetreten war, gegen den auch Vespasian den entscheidenden Kampf zu bestehen hatte. Und die bekannten persönlichen Beziehungen Vespasians zur Stadt durften zu der Annahme berechtigen, sie werde seinem Hause in besonderem Masse ihre Ergebenheit bewahren. *Pia* und *Constans* bezeichnen also Qualitäten der Kolonie und ihrer Bewohner.

Der Beiname *Helvetiorum* schliesslich wird zunächst als geographische Lagebezeichnung aufgefasst werden müssen [106]. Dass er auch auf das Gewicht, das den Helvetiern im Rahmen der Kolonie zukam, hinweisen kann, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Trotz dieser Bevorzugung der Helvetier wurden aber auch die römischen Interessen durchaus gewahrt. Die Helvetier wurden durch die Gewährung der Vorrechte an die Oberschicht und durch die Ansiedlung der Veteranen enger an das Reich gebunden, und damit ihr Gebiet, durch das die strategisch wichtige Strasse führte, besser gesichert [107]. Dieser Sicherung dienten vielleicht auch die Mauern, deren Erbauung in vespasianischer Zeit heute archaeologisch feststeht [108]. Es ist zu beachten, dass der Civilisaufstand seine Wellen bis auf das Plateau von Langres und bis ins Elsass geworfen hatte, dass sich Triboker und Lingonen zeitweise dem Aufstand angeschlossen hatten (Tac. hist. 4, 70, 3) und dass die letzteren in das Gebiet der den Helvetiern benachbarten Sequaner eingefallen waren (Tac. hist. 4, 67, 1 f.). Es ist zu fragen, ob der Mauerbau nicht unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse angeordnet wurde, also noch vor dem Feldzug des Cornelius Clemens in den Schwarzwald. Durch die Anlage einer mindestens potentiellen Festung sollte die Strasse gegen Angriffe gesichert werden. Das würde natürlich ein relativ frühes Gründungsdatum nahelegen. Ernsthaft zu erwägen ist aber auch die Möglichkeit, dass die Mauern als Auszeichnung, und dann als nicht geringe, zu betrachten sind [109]. Die Fredegarchronik spricht davon, dass Vespasian und Titus die Stadt aufs reichste ausgeschmückt hätten, und sie gibt damit wahrscheinlich eine echte, mündliche Lokaltradition wieder [110].

VIII

So wird man die Errichtung der Kolonie Aventicum und die sie begleitenden Veränderungen in der Organisation der civitas der Helvetier als römisch im besten Sinne dieses Wortes betrachten. Die Koloniegründung verletzte keine römischen Prinzipien, wahrte vollständig die römischen Interessen, berücksichtigte aber gleichzeitig in höchstem Masse das Wohl der Untertanen und nahm auf deren Verhältnisse grosse Rücksicht. Wie weit dabei die persönlichen Beziehungen Vespasians zur Stadt im Spiele waren, ist nicht auszumachen. Nach Sueton (8,1) war es während seiner Amtstätigkeit Vespasians Ziel, die schwankende res publica zu festigen, und durch sein Wirken leitete er denn auch die fast 100 Jahre dauernde Periode der Stabilität und der Prosperität ein. Für sein kluges Vorgehen bieten uns seine Massnahmen in Helvetien ein klares und eindrückliches Exempel.

Damit hat eine, wie ich hoffe, unvoreingenommene Betrachtung der römischen Kolonie Aventicum doch wieder zum optimistischen Bild der römischen Herrschaftsausübung in der Kaiserzeit zurückgeführt.

[105] Die Frage, ob überhaupt Legionsbeinamen in die Titulatur von Kolonien aufgenommen werden als Hinweis auf die ursprüngliche Einteilung der angesiedelten Veteranen, ist m.W. nicht untersucht. Ein Überblick über das Material anhand der von E. KORNEMANN, PW IV, 1901, 524, 1 ff. zusammengestellten Listen hat mir kein sicheres Beispiel geliefert. *Gemella* wird gewöhnlich nicht als Hinweis auf einen Legionsbeinamen betrachtet, sondern bedeutet wohl die Ansiedlung von Veteranen zweier Legionen, vgl. z.B. KORNEMANN a.O. 528, 16 ff.

[106] Vgl. VITTINGHOFF I 482 Anm. 159. VAN BERCHEM II 152. HENDERSON 140 unten. Anders HAMPL I 38. II 61.

[107] Vgl. oben Anm. 12.

[108] Dass die Mauer gegen die Helvetier errichtet worden sei, wie dies VAN BERCHEM I 54 f. II 150. III 16, gefolgt von VITTINGHOFF I 451, vertritt, scheint mir wenig einleuchtend. Diese hatten sich im Jahr 69 nicht gerade als schlagkräftige Krieger erwiesen, und die Anwesenheit einer Legion auf ihrem Gebiet würde nach menschlichem Ermessen genügen, sie in Schach zu halten, wenn dies je nötig werden sollte.

[109] So REYNOLDS I 391 Anm. 21 und H. BÖGLI mündlich.

[110] Vgl. VERF. Mus. Helv. 26, 1969, 102 ff.

Literaturverzeichnis und Abkürzungen

Ausser den üblichen (CIL, PW) verwende ich an Abkürzungen nur: HM = E. HOWALD und E. MEYER, Die römische Schweiz. Zürich 1940.

Nur mit dem Familiennamen des Autors zitiere ich die folgenden Werke und Aufsätze:

BERETTA — I. BERETTA, *Incorporazione di „ Salassi incolae " nella Colonia di Augusta Praetoria*. Acme 5, 1952, 493 ff.

HAMPL I — F. HAMPL, Besprechung von STAEHELIN (s.u.). Anzeiger für die Altertumswissenschaft 3, 1950, 31 ff.

HAMPL II — F. HAMPL, *Zur römischen Kolonisation in der Zeit der ausgehenden Republik und des frühen Prinzipates*. Rheinisches Museum 95, 1952, 52 ff.

HARMAND I — L. HARMAND, *Le patronat sur les collectivités publiques des origines au bas-empire*. Thèse. Paris 1957.

HARMAND II — L. HARMAND, *L'Occident romain*. Paris 1960.

HENDERSON — M. I. HENDERSON, Besprechung von VITTINGHOFF II (s.u.). Journal of Roman Studies 43, 1953, 139 ff.

LAFFI — U. LAFFI, *Adtributio e contributio*. Studi di lettere, storia e filosofia pubblicati dalla Scuola Normale Superiore di Pisa. 28. Pisa 1966.

MEYER I — E. MEYER, *Römisches und Keltisches in der römischen Schweiz*. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 22, 1942, 405 ff.

MEYER II — E. MEYER, *Die Schweiz im Altertum*. Sammlung Dalp. 20. Bern 1946.

PEKÁRY — TH. PEKÁRY, *Inschriften von Avenches*. 1. Teil. Bulletin de l'Association Pro Aventico 19, 1967, 37 ff.

REYNOLDS I — J. REYNOLDS, *La colonie flavienne d'Avenches*. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 14, 1964, 387 ff.

REYNOLDS II — J. REYNOLDS, *Legal and constitutional problems*. The Civitas Capitals of Roman Britain, edited by J. S. WACHER. Leicester 1966, 70 ff.

SCHILLINGER-HÄFELE — U. SCHILLINGER-HÄFELE, Besprechung von LAFFI (s.o.). Gnomon 39, 1967, 803 ff.

SCHÖNBAUER — E. SCHÖNBAUER, *Municipia und coloniae in der Prinzipatszeit*. Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 91, 1954, 13 ff.

SCHWARZ I — G. TH. SCHWARZ, *Les scholae et le forum d'Aventicum*. Bulletin de l'Association Pro Aventico 17, 1957, 13 ff.

SCHWARZ II — G. TH. SCHWARZ, *Die Kaiserstadt Aventicum*. Bern-München 1964.

STAEHELIN — F. STAEHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*. 3. Auflage. Basel 1948.

VAN BERCHEM I — D. VAN BERCHEM, *Les colons d'Aventicum*. Mélanges Ch. Gilliard. Lausanne 1944, 46 ff.

VAN BERCHEM II — D. VAN BERCHEM, *Aspects de la domination romaine en Suisse*. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 5, 1956, 145 ff.

VAN BERCHEM III — D. VAN BERCHEM, *Zur römischen Kolonisation in der Schweiz*. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte 46, 1957, 13 ff.

VITTINGHOFF I — F. VITTINGHOFF, *Römische Stadtrechtsformen der Kaiserzeit*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung. 68, 1951, 435 ff.

VITTINGHOFF II — F. VITTINGHOFF, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*. Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1951. Nr. 14. Wiesbaden 1952.

Inschriften aus dem Helvetiergebiet zitiere ich mit der blossen Nummer aus CIL XIII und gebe die jeweilige Entsprechung aus HM (z.B. 5042 = HM 149).